

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschulen	Alice Salomon Hochschule Berlin Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg	
Ggf. Standort	Berlin und Coburg	
Studiengang	„Soziale Arbeit: Klinische Sozialarbeit“ (M.A.) Vormals bis 2021: „Klinische Sozialarbeit“ (M.A.)	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 BlnStudAkkV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 BlnStudAkkV <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	2001 (an der HS Coburg) 2003 (als Kooperation zwischen HS Coburg und ASH Berlin)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	26,5 Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	17	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2016 – WiSe 2021/22	

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	22.06.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 BlnStudAkkV)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 BlnStudAkkV)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 BlnStudAkkV)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 BlnStudAkkV)	8
5 Modularisierung (§ 7 BlnStudAkkV)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 BlnStudAkkV)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BlnStudAkkV)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)	17
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV).....	17
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV)	23
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV).....	24
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV)	26
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)	30
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV).....	33
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV)	36
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV)	37
2.4 Studienerfolg (§ 14 BlnStudAkkV)	40
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BlnStudAkkV)	41
2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 BlnStudAkkV).....	44
III Begutachtungsverfahren	46
1 Allgemeine Hinweise	46
2 Rechtliche Grundlagen.....	46
3 Gutachtergremium	46
IV Datenblatt	47
1 Daten zum Studiengang.....	47
2 Daten zur Akkreditierung.....	48
V Glossar	49

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 BInStudAkkV

Nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Klinische Sozialarbeit“ (M.A.) (im Folgenden Klinsa genannt) wird seit 20 Jahren in enger Kooperation zwischen der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH Berlin) und der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Coburg (HS Coburg) durchgeführt.

Beide Hochschulen betonen in ihren Leitbildern ihre gesellschaftliche Verantwortung, gerade mit Blick auf Fragen der sozialen Gerechtigkeit und akzentuieren die Bedeutung praxisnaher und interdisziplinärer Lehre und Forschung. Dem widmet sich besonders der Studiengang Klinsa: Klinische Sozialarbeit fokussiert sich auf schwer beeinträchtigte und marginalisierte Menschen, die um ein würdevolles Leben und gesellschaftliche Teilhabe ringen, aber kaum oder nur mangelhaft von der Gesundheitsversorgung und den psychosozialen Angeboten erreicht werden (z.B. wohnungslose Menschen, Menschen mit Fluchterfahrungen und/oder schweren chronischen Erkrankungen). Multi- und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Lehre, Praxis und Forschung ist das Fundament Klinischer Sozialarbeit.

Das sechssemestrige Teilzeitstudium mit insgesamt 90 ECTS-Punkte vermittelt wissenschaftlich fundierte sozialklinische Kompetenzen in psychosozialer Diagnostik, Beratung, Krisenintervention und Sozialtherapie. Übergeordnetes Qualifikationsziel ist, psychosoziale und sozialtherapeutische Beratungs- und Behandlungsprozesse selbständig planen, umsetzen und evaluieren zu können. Das Studium sensibilisiert für gesundheitsschädigende soziale Einflüsse (wie Armut, Stigmatisierung) und bereitet darauf vor, Teilhabechancen (z.B. von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen) gezielt zu verbessern.

Der Studiengang Klinsa richtet sich an Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialwesen (z.B. Suchthilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Forensik), die psychosozial beratend, betreuend, begleitend und behandelnd tätig sind. Um eine stark praxisorientierte und -integrierende Lehre auf hohem Qualifikationsniveau zu realisieren, wird – neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss – eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr Vollzeit sowie die Sicherstellung kontinuierlicher sozialklinischer Praxis während des Studiums im Umfang von mindestens 15 Stunden vorausgesetzt.

Die Lehre findet in Form von Wochen- und Wochenendblöcken zu gleichen Teilen in Berlin und Coburg statt und zeichnet sich durch einen differenzierten Theorie-Praxis-Transfer aus.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengang „Soziale Arbeit: Klinische Sozialarbeit“ (M.A.) hat in den zurückliegenden gut zwei Jahrzehnten sehr wesentlich zur Etablierung der Klinischen Sozialarbeit als Fachsozialarbeit beigetragen. Nach dem Vorbild des Studiengangs Klinsa entstanden in den Folgejahren weitere Masterstudiengänge mit einem klaren Bekenntnis zu den Inhalten und Zielen der Klinischen Sozialarbeit. Folgerichtig wird der Studiengang Klinsa in der scientific community allseits geschätzt und hat bereits eine Vielzahl bestens qualifizierter Absolventinnen und Absolventen hervorgebracht, welche wiederum maßgeblich zur Weiterentwicklung der Klinischen Sozialarbeit beigetragen haben.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs Klinsa decken sich in sehr hohem Maße mit den allgemeinen Fachstandards – die der Studiengang ja mit begründet hat. Das Curriculum setzt die Qualifikationsziele adäquat um, die Personal- und Ressourcenausstattung ist gut bis sehr gut – räumliche Engpässe am Standort Berlin werden im nächsten Jahr behoben sein – und auch die künftigen Entwicklungen sieht das Gutachtergremium positiv.

Besonders die Forschungsstärke der Lehrenden stellt nach Einschätzung des Gutachtergremiums den Studiengang heraus.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 BlnStudAkkV)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang KlinSa führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Masterstudiengang ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang von 90 ECTS-Punkten und umfasst sechs Semester (vgl. § 3 Abs. 3 Studien- und Prüfungsordnung für den kooperativen weiterbildenden Masterstudiengang Soziale Arbeit: Klinische Sozialarbeit (SPO)). Mit dem weiterbildenden Masterabschluss werden unter Einbeziehung eines grundständigen Bachelorstudiengangs zehn Semester in Regelstudienzeit studiert. Die längere Regelstudienzeit ist im Landesrecht unter § 22 Abs. 4 BerlHG bzw. Art. 77 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 79 Abs. 2 Satz 3 und 4 BayHIG geregelt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 15 ECTS-Punkten im Semester ist für einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang KlinSa ist nach Selbstauskunft der Hochschulen überwiegend anwendungsorientiert, da die Absolventinnen und Absolventen mit diesem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss vor allem dazu befähigt werden sollen, eine wissenschaftlich fundierte fallbezogene klinische Praxis im Bereich der Sozialen Arbeit zu verwirklichen. Dafür verbindet das Studium gezielt wissenschaftliche Erkenntnisse mit der beruflichen Praxis der Studierenden und regt (selbst)kritische Reflexionsprozesse an (vgl. Kapitel II.2.1). Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Der Studiengang KlinSa sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 36 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 6 Abs. 1 und 4 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 BlnStu-dAkkV](#))**

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind in der Zugangs- und Zulassungssatzung (ZZS) festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor sowie eine mind. einjährige Berufspraxis vor (gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG bzw. Art. 90 Abs. 2 Satz 1 und 3 BayIHG). Unter einer einschlägigen Berufspraxis werden gemäß ZZS vor allem beratende, betreuende und begleitende Aufgaben in psychosozialen, pädagogischen und medizinischen Arbeitsfeldern verstanden. Die berufliche Praxis, die im Rahmen von dualen Studiengängen erworben wurde, wird für die Zulassung anerkannt (vgl. § 2 Abs. 2 ZZS). Um während des Studiums eine starke Verzahnung von Theorie und beruflicher Praxis zu ermöglichen, ist parallel zum Studium eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden nachzuweisen (vgl. § 2 Abs. 4 ZZS).

Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird ein Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung umgesetzt, das weitere Kriterien (z.B. fachliche Relevanz und Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses, Dauer und Einschlägigkeit der Berufserfahrung, Qualität des Motivationsschreibens) berücksichtigt (§ 4 und § 5 ZZS sowie Anlage der ZZS).

Bislang wurden Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Punkte nur unter der Auflage zugelassen, dass die fehlenden 30 ECTS-Punkte kompensiert werden. Hierfür wurde ein transparentes Verfahren der Anerkennung entwickelt, das vorsieht, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit mindestens 15 ECTS-Punkte über hochschulische Veranstaltungen erarbeitet werden; die übrigen 15 ECTS-Punkte können auch außerhochschulisch, z.B. über Weiterbildungen erworben werden und sind durch eine schriftliche Reflexionsarbeit in die Inhalte des Studiengangs Klinsa einzuordnen. Nach der aktualisierten ZZS, die vorbehaltlich der Zustimmung des Berliner Senats ab Studienstart im Sommer 2024 in Kraft tritt, können Bewerberinnen und Bewerber mit 180 ECTS zugelassen werden, sofern sichergestellt ist, dass sie trotz des kürzeren Erststudiums über die für den Studiengang Klinsa erforderlichen Eingangskompetenzen verfügen (§ 2, Abs. 3 ZZS).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss verleihen die beiden kooperierenden Hochschulen den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ (vgl. § 2 SPO), der sowohl auf dem Zeugnis als auch der Urkunde ausgewiesen wird. Da es sich um einen Masterstudiengang der Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement erteilt in der aktuellen Ausfertigung Auskunft über das diesem Abschluss zugrundeliegende Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module im Studiengang Klinsa umfassen jeweils zwischen 5 und 15 ECTS-Punkte und dauern maximal ein Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 BlnStudAkkV aufgeführten Punkte.

Statistische Angaben zur Einordnung des individuellen Abschlusses werden im Diploma Supplement unter Punkt 4.2 ausgewiesen, wobei die Absolventendaten der letzten vier Semester – oder zwei Jahrgängen – als Referenz ausgewiesen werden (vgl. § 10 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 BlnStudAkkV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs Klinsa sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 6 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) mit einer Bandbreite von 25-30 Zeitstunden angegeben. Für den Studiengang Klinsa präzisiert die SPO in Anlage 2 (Modulhandbuch) diese Angaben 30 Zeitstunden pro ECTS-Punkt. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Masterabschluss werden regelmäßig 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit ausweislich des Modulhandbuchs 15 ECTS-Punkte und entspricht somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 12 Abs. 2 RSPO festgelegt. Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 12 Abs. 5 RSPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat den Studiengang Klinsa als weitgehend ausgereiften Programm vorgefunden, dass bereits zwei Reakkreditierungen erfahren hat. Insofern haben sich die Fragen auf Weiterentwicklungen im Bereich des Curriculum und der Ressourcenausstattung konzentriert. In Bezug auf das Curriculum spielten die Herausforderungen an die Eingangsqualifikationen aufgrund der Heterogenität der Studierenden eine Rolle, in Bezug auf die Ressourcenausstattung die organisatorische Umgestaltung der jeweiligen Fachbereiche bzw. Fakultäten sowie die verzögerte Fertigstellung des Erweiterungsbau an der ASH Berlin.

Weitere Diskussionspunkte war der Ausbau digitaler Studienelemente basierend auf den Erfahrungen der Corona-Pandemie und die Begleitung der Masterarbeit zum Studienabschluss.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 BlnStudAkkV)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Klinische Sozialarbeit hat sich in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten als Fachsozialarbeit profiliert. Dazu hat auch der Studiengang Klinsa beigetragen, der bei seiner Einführung im Wintersemester 2001/02 der erste Master mit dieser fachlichen Ausrichtung im deutschsprachigen Raum war.

In professionspolitischer Hinsicht haben die Sektion „Klinische Sozialarbeit“ in der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) und das Kuratorium der Zentralstelle für Klinische Sozialarbeit (ZKS) entlang des übergeordneten Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 21.04.2005) und des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (Beschluss des Fachbereichstags Soziale Arbeit vom 31.05.2006) Standards der professionellen Kompetenz in Klinischer Sozialarbeit für die Berufspraxis entwickelt und publiziert.¹ Mit dieser Publikation erhalten Anstellungs- und Kostenträger eine Orientierung darüber, was sie von klinisch qualifizierten Sozialarbeiterinnen und -arbeitern auf den verschiedenen Qualifikationsstufen an Wissen und Kompetenzen erwarten können. Die Absolventinnen des Studiengangs Klinsa entsprechen nach diesen

¹ Vgl. Pauls, Helmut und Gahleitner, Silke Birgitta: Progressive Levels der professionellen Kompetenz in Klinischer Sozialarbeit. In: Klinische Sozialarbeit, 4-(1) (2008), S.6–12., verfügbar unter https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Sektionen/Klinische_Sozialarbeit/standards-dgsa.pdf (zuletzt abgerufen am 12. Mai 2023).

Standards dem Fachsozialarbeits-Level. Sie haben damit nach Aussage der Lehrenden die Qualifikation erworben, in voller Eigenverantwortung die psychosoziale bzw. sozialtherapeutische Abklärung, Diagnose, Beratung und Behandlung ihrer Klientinnen und Klienten zu übernehmen.

Die Qualifikationsziele sind in § 3 Abs. 2 SPO („Studienziele und Studieninhalte“) festgelegt: „Das übergeordnete fachspezifische Qualifikationsziel des Studiums besteht darin, Klinische Sozialarbeiter_innen auszubilden, die in selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse über klinische Fachkompetenzen in der Sozialen Arbeit verfügen. Diese Kompetenzen bestehen insbesondere darin, an den Schnittstellen des Gesundheitswesens zu sozialen, psychologischen, pädagogischen und rechtlichen Einrichtungen sowie bei sozialklinischen Aufgabenstellungen im Sozial-, Bildungs-, Erziehungs- und Rechtswesen im Sinne psychosozialer und sozialtherapeutischer Beratung und Behandlung tätig zu sein. Das Studium vermittelt vertiefte theoretische Fundierung, Forschungs- und Methodenkompetenz. Weitere zentrale Studienziele sind die Vermittlung qualifikationserweiternder kommunikativer, beratender und systemischer Kompetenzen, vertiefter Kenntnisse über Strukturen des Gesundheitswesens und organisatorisch-institutioneller, rechtlicher sowie berufsethischer Kenntnisse. Darüber hinaus vertieft und fördert der Studiengang gender- und interkulturelle Kompetenzen in den jeweiligen Studienbereichen.“

Im Diploma Supplement werden die Ziele unter Punkt 4.2 kompetenzorientiert dargestellt:

- „Generelles Lernziel: Studierende werden zu eigenständiger und eigenverantwortlicher psycho-sozialer Diagnostik, Beratung und Intervention sowie handlungsorientierter Praxisforschung befähigt.
- Klient_innen und Kontext: Sozialarbeiter_innen mit dem Schwerpunkt Klinische Sozialarbeit sind befähigt, spezialisiertes klinisches Wissen und spezialisierte sozialarbeiterische Beratungs- und Behandlungskompetenzen in das Gesundheits- und Sozialwesen für die Arbeit mit besonders belasteten kranken oder/und behinderten oder schwer erreichbaren („hard-to-reach“) Menschen einzubringen.
- Bedingungs- und Änderungswissen: Zur spezialisierten klinischen Fachkompetenz gehört die Befähigung, wissenschaftliche Theorien und Erkenntnisse auf komplexe bio-psycho-soziale Gesundheitsprobleme und Aufgabenstellung anzuwenden, wie auch das Erkennen sowie die innovative Reaktion auf neue wissenschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen vor dem Hintergrund des innerfachlichen und interdisziplinären Diskurses.
- Methodische Kompetenz: Die Kernkompetenz bezieht sich auf das Erkennen und Lösen komplexer gesundheitsrelevanter psycho-sozialer Probleme. Klinische Sozialarbeiter_innen können auf der Basis wissenschaftlich fundierter Beratungs- und Sozialtherapieverfahren personensorientiert, umfeldorientiert und sozialstrukturell intervenieren.

- Professionelle Kommunikations- und Kooperationskompetenz: Hierzu gehört die Fähigkeit, schriftlich und mündlich komplexe gesundheitsrelevante bio-psycho-soziale Problemstellungen in multisektoraler Kooperation im Rahmen multidisziplinärer Teams kommunizieren zu können. Klinische Sozialarbeiter_innen können Theorie geleitet, empirisch fundiert und handlungsorientiert an intra- und interdisziplinären Diskursen teilhaben.
- Klinische Forschungskompetenz: Studierende sind befähigt, mit einem breiten Spektrum quantitativer und qualitativer klinischer Forschungsmethoden bei Evaluation und Qualitätssicherung Klinischer Sozialarbeit sowie in der Forschung zu arbeiten.
- Ethische Kompetenz: Klinische Sozialarbeiter_innen sind vertraut mit unterschiedlichen ethischen Fragen der Wertorientierungen und befähigt, diese kritisch, im Kontext sozialarbeiterischen Handelns unter Beachtung der Selbstbestimmung des Subjekts zu reflektieren, auf eigene Fälle in der Praxis zu beziehen und so zur Lösung ethischer Dilemmata beizutragen.“

Die öffentliche Zugänglichkeit der Studieninhalte und -ziele ist durch die umfangliche Darstellung auf den Internetseiten des Studiengangs an beiden Hochschulen gewährleistet. Auf der Internetseite der ASH Berlin finden sich ausführliche Beschreibungen zu den Zielen, den Kompetenzen, der Zielgruppe und den Arbeitsmöglichkeiten:

- Auf der Internetseite der ASH Berlin werden die Ziele wie folgt dargestellt: „Das Masterstudium befähigt dazu, spezialisiertes klinisches Wissen und spezialisierte sozialarbeiterische Behandlungskompetenzen in das Gesundheits- und Sozialwesen einzubringen. Studierende werden zu eigenständiger und eigenverantwortlicher psycho-sozialer Beratung und Behandlung befähigt. Ziel ist eine psychosoziale Belastungs-, Krisen- und Krankheitsbewältigung durch soziale Integration.“²
- Zusätzlich findet sich auch eine Kompetenzbeschreibung in drei Kompetenzbereichen: „Absolventen_innen des Studiengangs bringen folgende spezielle Kompetenzen in das Berufsleben mit:
 - **Kompetenz des ‚Scientist Practitioner‘:** Mit Ausgestaltung Ihrer klinischen Fachkompetenz erhalten Sie die Möglichkeit, anhand wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnissen auf komplexe bio-psycho-soziale Gesundheitsprobleme und Aufgabenstellungen angemessen und professionell zu reagieren. Dazu gehört auch, neue Entwicklungen und Herausforderungen vor dem Hintergrund des innerfachlichen und interdisziplinären Diskurses zu erkennen und innovativ darauf reagieren zu können. Unsere Absolvent_innen erhalten ein breites Spektrum quantitativer und qualitativer klinischer

² Ziel des Studiums: <https://www.ash-berlin.eu/studium/studiengaenge/master-soziale-arbeit-klinische-sozialarbeit/profil> (zuletzt abgerufen am 13. Mai 2023).

Forschungsmethoden zur Evaluation und Qualitätssicherung Klinischer Sozialarbeit sowie zur Anwendung in wissenschaftlicher Forschung.

- **Interprofessionelle Kommunikationskompetenz:** Sie können komplexe gesundheitsrelevante bio-psycho-soziale, multisektorale Problemstellungen im Rahmen multidisziplinärer Kooperation kommunizieren. Dazu gehört die systematische Reflexion des eigenen professionellen Handelns im Kontext komplexer Praxisbedingungen unter Beachtung persönlicher Ressourcen, Fähigkeiten und Grenzen. Damit nehmen Sie teil an intra- und interdisziplinären Diskursen und stärken gleichzeitig Ihre eigene berufliche Identität als Klinische_r Sozialarbeiter_in.
- **Ethische Kompetenz und Leitungskompetenz:** Als Klinische Sozialarbeiter_innen sind Sie vertraut mit unterschiedlichen ethischen Fragen der Wertorientierung und reflektieren diese im kritischen Kontext sozialarbeiterischen Handelns sowie unter Beachtung der Selbstbestimmung der Klient_innen. Sie sind in der Lage, professionell ethische Konzepte verantwortlich zu übernehmen und so ethische Dilemmata lösen zu helfen.“³
- Die Zielgruppe wird wie folgt angegeben: „Der berufsbegleitende Masterstudiengang Soziale Arbeit: Klinische Sozialarbeit ist insbesondere für Fachkräfte geeignet, die psychosozial beratend, betreuend und behandelnd tätig werden und sich vor dem Hintergrund immer stärkerer Isolation und Ausgrenzung marginalisierter, bisher schwer erreichbarer Menschen spezialisieren wollen.“⁴ Mit diesen Qualifikationszielen adressiert der Studiengang Klinsa nach Aussage der Lehrenden als Zielgruppe vor allem Sozialarbeiterinnen und -arbeiter; ihr Anteil liegt bei durchschnittlich 75% pro Kohorte. Allerdings werden mit dem Studiengang Klinsa auch Absolventinnen und Absolventen grundständiger Studiengänge angrenzender Disziplinen angesprochen, die Praxiserfahrung in psychosozialen und pädagogischen Arbeitsfeldern mit klinischen-beratenden, behandelnden und therapeutischen Aufgabenstellungen gesammelt haben (siehe Kapitel I.3).
- Die Arbeitsmöglichkeiten werden derart beschrieben: „Mögliche Arbeitsfelder können unter anderem sein:
 - stationäre, teilstationäre, und ambulante Einrichtungen der Kinder, Jugendlichen- und Erwachsenenpsychiatrie,
 - (Tages-)Kliniken und Praxen
 - sozialpsychiatrische Dienste
 - therapeutische Wohngemeinschaften und betreutes Wohnen
 - Familien-, Kinder-, und Jugendhilfe

³ Kompetenzen, ebd.

⁴ Zielgruppe, ebd.

- Arbeit mit traumatisierten Kindern und Erwachsenen
- Arbeit mit Opfern und Tätern physischer, psychischer und sexueller Gewalt
- Fach-, Akut- und Rehabilitationskrankenhäuser
- Ambulante und stationäre Suchtberatung, Suchttherapie
- Resozialisierung und Gefährdeten-Hilfe
- Altenarbeit und Gerontopsychiatrie sowie Selbsthilfeprojekte⁵

Dort werden zusätzlich das Studienkonzept, der Studieninhalt und die Regelstudienzeit aufgeführt. Eine zusätzliche Registerkarte⁶ führt in die Zugangsvoraussetzungen und den Bewerbungsprozess ein und stellt FAQs vor, die auch darauf hinweisen, dass mit dem Studiengang keine staatliche Anerkennung verbunden ist. Eine weitere Registerkarte stellt den Studienaufbau und Modulablauf, die Präsenzzeiten und den Downloadbereich für ZZS, SPO, Modulhandbuch und Antragsformulare für bspw. Mutterschutz oder Urlaubssemester vor.⁷

Die Internetseite der HS Coburg ist anders gestaltet, enthält jedoch über weite Strecken die wortgleichen Informationen.⁸ Zusätzlich verfügt sie über den jeweiligen dreijährigen Lehrplan⁹.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und in § 3 SPO, unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement sowie auf der Internetseiten des Studiengangs sehr gut transparent gemacht. Sehr gut zu bewerten sind die ausführlichen Informationen auf den Internetseiten beider Hochschulen zum Studiengang KlinSa, weil sie neben der Zielsetzung und den allgemeinen Kompetenzbeschreibungen auch weitergehende Informationen zur Zielgruppe und den Arbeitsmöglichkeiten enthalten sowie Informationen zum Studienzugang und zum Aufbau des Studiengangs. Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs KlinSa orientieren sich an den Standards der einschlägigen Fachgremien (wie bspw. DGSA und ZKS) und stoßen damit auf eine breite Anerkennung und Akzeptanz in professionspolitischer und wissenschaftlicher Hinsicht. Die fachlich/ wissenschaftlichen

⁵ Arbeitsfelder für Klinische Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen, ebd.

⁶ Vor dem Studium: <https://www.ash-berlin.eu/studium/studiengaenge/master-soziale-arbeit-klinische-sozialarbeit/vor-dem-studium/#c30656> (zuletzt abgerufen am 13. Mai 2023).

⁷ Im Studium: <https://www.ash-berlin.eu/studium/studiengaenge/master-soziale-arbeit-klinische-sozialarbeit/im-studium/> (zuletzt abgerufen am 13. Mai 2023).

⁸ Soziale Arbeit: Klinische Sozialarbeit (Master): <https://www.hs-coburg.de/studium/berufsbegleitend-studieren/klinische-sozialarbeit-master.html> (zuletzt abgerufen am 13. Mai 2023).

⁹ Übersicht über die Präsenzzeiten: https://www.hs-coburg.de/fileadmin/hscoburg/Dokumente_Studium/Langplaner_WiSe_23-24_bis_SoSe25.pdf (zuletzt abgerufen am 13. Mai 2023).

Anforderungen sind daher auch stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Gemäß dieser Fachstandards sollten Fachsozialarbeiterinnen und -arbeiter im Bereich Klinische Sozialarbeit zusammengefasst über ein vertieftes Wissen und Verständnis in den Bereichen psychosozialer Diagnostik, Beratung und Intervention, Organisation, Ethik sowie Recht verfügen. Sie sollten in der Lage sein, in fachlich-methodischer Hinsicht dieses Wissen einzusetzen, eine professionelle tragfähige und interventionswirksame Beziehung aufzunehmen und zu gestalten, adäquate klinische Diagnosen im Rahmen biopsychosozialer Abklärungsprozesse sowie Behandlungspläne mit messbaren Zielen zu erstellen, Kurz- und Langzeitinterventionen durchzuführen, mit ihren Interventionen die Selbstverantwortlichkeit der Klientinnen und Klienten zu erhöhen, kompetente klinische Risikoabschätzungen vorzunehmen, fachlich fundierte Krisenintervention umzusetzen und dabei stets innerhalb der bestehenden ethischen Normen und rechtlichen Bestimmungen zu handeln. Diese Fachstandards werden in den Qualifikationszielen vollständig aufgenommen, wobei die zwar inhaltlich weitgehend übereinstimmende Darstellung der Ziele und Kompetenzen in der SPO und dem Diploma Supplement einerseits und auf den Internetseiten andererseits auch wortgleich abgefasst werden könnte – bspw. ist die unterschiedliche Strukturierung der Kompetenzen im Diploma Supplement in fünf Kompetenzbereiche, auf den Internetseiten aber in drei Bereiche überflüssig und stiftet nur Verwirrung, obwohl in beiden Fällen dieselben Kompetenzen beschrieben werden.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang Klinsa wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert. Auch hier finden sich klare Bezüge zu den Fachstandards: Im Hinblick auf persönliche Kompetenzen (wie z.B. die Fähigkeit zur angemessenen Selbstreflexion) sind Fachsozialarbeiterinnen und -arbeiter im Bereich Klinische Sozialarbeit in der Lage zu erkennen, wenn persönliche Faktoren die klinische Objektivität beeinträchtigen. Sie können die eigenen praktischen Grenzen wahrnehmen und sich im Umgang damit, falls nötig, externe Hilfsquellen (wie z.B. Supervision oder eigene Beratung) suchen. Hierbei spielt eine besondere Rolle, dass es im Studiengang Klinsa nicht nur um die Aneignung vorgegebener Inhalte geht, sondern um ein von den Studierenden aktiv mitgestaltetes Aufgreifen ihrer Praxiserfahrungen und um eine gezielte Kompetenzerweiterung in diesen Bereichen. So wird im Studiengangsflyer festgehalten: „[Die Studierenden] lernen anwendungsorientiert anhand von Kleingruppen, Rollenspielen und Praxissimulationen, berufsbezogener Selbsterfahrung.“ So nimmt Selbstreflexion einen hohen Stellenwert im Curriculum ein. Insbesondere im Module „Beratung, Counseling und „Krisenintervention“ im zweiten Semester wird durch das Rollenspiel, Teamteaching und einem eigenen Block von vier Stunden – ohne Benotung – die Selbstwahrnehmung gefördert. Zudem werden in den Modulen „Praxisvertiefung I und II“ Präsentationstechniken geschult. So wurde dem Gutachtergremium auch in den Gesprächen mit den Studierenden und Alumni rückgespiegelt, dass sich Studierende durch den Studiengang Klinsa deutlich sprachfähiger und selbstbewusster empfinden, was ihre berufliche Profession anbelangt.

Neben der Persönlichkeitsentwicklung wird auch die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt – bspw. durch das Modul „Recht und Ethik“ im dritten Semester. Gerade durch den Bezug zur beruflichen Praxis sind die Studierenden in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen.

Die Studierenden des Studiengangs Klinsa werden nach Ansicht des Gutachtergremiums sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben sind ausführlich beschrieben und auf den Internetseiten auch transparent dargestellt. Beruflichen Vorerfahrungen von mindestens einem Jahr werden in den Studiengangszielen berücksichtigt und durch die ZZS sichergestellt. Langjähriger Austausch mit den Alumni hat ergeben, dass die Studierenden innerhalb kürzester Zeit nach dem Studium eine Arbeitstätigkeit in den o. g. Berufen ausüben bzw. ihren Arbeitgeber wechseln (können), um stärker im Feld der Klinischen Sozialarbeit zu arbeiten. Zur besseren Vorbereitung auf die oben beschriebenen Berufsfelder könnten jedoch partizipative Ansätze noch stärker in den einzelnen Modulen berücksichtigt werden, als dies bislang der Fall ist.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten. Der Masterstudiengang Klinsa richtet sich mit seinem Lehrangebot und Prüfungsleistungen konsequent an diesen Qualifikationszielen aus (siehe Kapitel II.2.2.1 und II.2.2.5). Es besteht damit eine hohe Anbindung an die wissenschaftlich und professionspolitisch erarbeiteten Standards. Aus gutachterlicher Sicht wird diese enge Verzahnung als sehr gelungen bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 BlnStudAkkV)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Studienorganisation und -inhalte

Die Studienstruktur des Studiengangs Klinsa ist in § 4 Abs. 1 SPO („Studienorganisation und Lehrformen“) kurz angedeutet und wird durch den Musterstudienplan (Anlage 1) verdeutlicht. Demnach ist der Studiengang modular aufgebaut und umfasst fünf Studienbereiche:

- Gegenstand des Studienbereichs 1 ist nach Aussage der Lehrenden die theoretische Fundierung: In zwei Modulen erlernen die Studierenden, wissenschaftliche Zugänge und Grundlagen der Klinischen Sozialarbeit sowie relevante rechtliche und ethische Aspekte einzuordnen und in ihrer beruflichen Praxis zu erkennen, zu analysieren und zu interpretieren. Zentrales Bezugsmodell für die Komplexität des Zugangs ist das biopsychosoziale Modell.
- Der Studienbereich 2 umfasst drei Module und befähigt die Studierenden nach Aussage der Lehrenden zur fundierten wissenschaftlichen Arbeit mit klinischen Forschungsmethoden und Evaluation. Auf Basis eines breiten Spektrums quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden erwerben die Studierenden die Kompetenzen, selbstständig Vorhaben der Evaluation, Qualitätssicherung und Forschung zu planen, durchzuführen, die Ergebnisse aufzubereiten und notwendige Konsequenzen abzuleiten. Dabei entwickeln sie unter anderem die Fähigkeit, ihr eigenes Tun zu reflektieren und ihr Handeln kritisch zu hinterfragen.
- Der Studienbereich 3 führt die Studierenden nach Aussage der Lehrenden auf der Basis von theoretischem und methodischem Wissen zu vertieften und erweiterten Interventions- und Planungskompetenzen. Im Rahmen von vier Modulen erwerben die Studierenden spezifische Theorie- und Methodenkenntnisse und entwickeln bzw. vertiefen die Befähigung, theoriebasiert Methoden der psychosozialen Diagnostik, Beratung, Krisenintervention, Sozialtherapie sowie organisations- und systemorientierten Klinischen Sozialarbeit selbstständig sowie situations- und falladäquat auszuwählen und anzuwenden. Ihre kommunikativen Fähigkeiten im Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie Kolleginnen und Kollegen können sie dabei gezielt weiterentwickeln.
- Im Studienbereich 4 eröffnen sich den Studierenden nach Aussage der Lehrenden Möglichkeiten der selbstgewählten thematischen Schwerpunktsetzung zur Entwicklung sachgerechter Lösungen und deren Anwendung für die eigene Praxis in der Klinischen Sozialarbeit. Ziel ist hier die Vertiefung und Ausdifferenzierung selbstreflexiver und interaktiver Kompetenzen, die sie zur Beziehungsgestaltung, auch mit Personen mit besonderen biopsychosozialen

Schwierigkeiten, benötigen. Zugleich werden Möglichkeiten der Nutzbarmachung institutioneller Rahmenbedingungen in der Ausgestaltung Klinischer Sozialarbeit erfahrbar gemacht. Die Studierenden erwerben diese Kompetenzen über eine professionsbezogene Praxis- und Selbstreflexion mit einer anschließend darauf abgestimmten Prüfungsleistung.

- Im Studienbereich 5 schließen die Studierenden das Curriculum mit der Masterthesis ab. Die Studierenden vertiefen und differenzieren dabei die Fähigkeiten der selbstständigen Planung und Durchführung einer empirischen Studie zu einer Problem- bzw. Fragestellung aus dem Bereich der Klinischen Sozialarbeit.

Die ersten drei Studienbereiche bauen nicht aufeinander auf, sondern werden parallel in den ersten drei Semestern gelehrt, wobei das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Qualitätssicherung“ aus dem Studienbereich 2 als Vorbereitung der Masterarbeit im fünften Semester gelehrt wird. Der Studienbereich 4 zieht sich über das vierte und fünfte Semester und der Studienbereich 6 fällt in das abschließende sechste Semester.

Der weiterbildende und berufsbegleitende Studiengang KlinSa setzt für dieses Vorgehen einschlägige Berufserfahrung in psychosozialen Arbeitsfeldern mit klinischen Aufgabenstellungen voraus (daher keine extra Praxisphasen), um die stark praxisorientierte und -integrierende Lehre auf einem hohen Qualifikationsniveau realisieren zu können. Mit diesem Anspruch verbindet sich die Möglichkeit und Chance zu einer differenzierten und spezialisierten Kompetenzerweiterung und Kompetenzvertiefung (analog den Spezialisierungen in anderen akademischen Disziplinen, wie der Psychologie oder der Medizin und auch der Pflege).

Lehr-/Lernkontext

Die Lehr-/Lernkontext ist in § 4 Abs. 2 und 3 SPO (§ 4 „Studienorganisation und Lehrformen“) dargestellt: „(2) Die Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die als Präsenzveranstaltungen in Blöcken konzipiert sind und in Online-Formaten angeboten werden können. Die Studienschwerpunkte und Module sind seminaristisch aufgebaut und beziehen die Berufserfahrungen der Studierenden kontinuierlich mit ein. (3) Bei den Präsenzveranstaltungen besteht grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht (regelmäßige Teilnahme i.S.d. § 6a Absatz 3 RSPO). Bei Fehlzeiten von mehr als 25 Prozent pro Semester erfolgt ein Gespräch mit den Studiengangsleitungen.“ Der Umfang der Präsenzzeiten wird nicht in der SPO festgelegt, findet sich aber im Diploma Supplement unter Punkt 4.1 „Studienform“, wonach berufsbegleitend an 85 Blocktagen studiert wird. Noch ausführlicher sind die Angaben auf den Internetseiten der beiden Hochschulen. So ist bspw. auf der Internetseite der ASH Berlin die folgende Aussage zu finden: „In den Semestern 1-5 finden jeweils in der Regel vier Präsenzwochenenden und eine Präsenzwoche statt, jeweils die Hälfte in Coburg und Berlin. Die 3-tägigen Präsenzwochenenden (25 h Lehre einschl. Pausen) starten jeweils donnerstags um 11.00

Uhr und enden am Samstag um 14.00 Uhr; die 5-tägigen Seminarblöcke (43 h Lehre einschl. Pausen) starten jeweils montags um 11.00 Uhr und enden am Freitag um 18.00 Uhr.“¹⁰

Weitere Angaben zu den Lehrmethoden finden sich auf der Internetseite der HS Coburg: „Das Lernen in den Seminaren wird erfahrungs- und praxisbezogen gestaltet. Die Studierenden werden fachlich mit theoretischen Inputs angeleitet und wenden die gelernten Methoden in Seminararbeiten an. Daneben spielen die Arbeit in Kleingruppen, Rollenspiele und Praxissimulationen eine wichtige Rolle im Lernprozess. Berufsbezogene Selbsterfahrung und multiperspektivische Zugänge zu den einzelnen Inhalten verstärken den Lerneffekt und die Fähigkeit, Gelerntes in praktische Arbeit zu übertragen. Das Selbststudium während des Masterstudiums wird durch kontinuierliche Peer-Gruppenarbeit und unterstützende Supervision begleitet. Dabei geht es u.a. um die Gestaltung der Selbstlernprozesse, um Zeitmanagement, um die Entwicklung von individuellen Lernzielen, die Verknüpfung von Theorie und Erfahrungen der beruflichen Praxis, und um die Reflexion eigenes Handelns.“¹¹

Da die Lehre zu gleichen Teilen in Coburg und Berlin realisiert wird, erleben die Studierenden Workshops, die nicht an ihrem Wohnort stattfinden. Dies wird von den Studierenden nach Aussage der Lehrenden immer wieder als Gewinn eingeordnet, da so eine besondere Fokussierung und Konzentration auf die Studieninhalte – fern von Alltagsbelastungen und -aufgaben – möglich wird. Darüber hinaus würden die beiden Studienstandorte die Perspektiven und die Flexibilität der Studierenden erweitern, wobei insgesamt die besonderen Bedürfnisse und Anliegen von Berufstätigen berücksichtigt werden. Hierzu gehört vor allem ein didaktisches Konzept, das den berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden einen hohen Stellenwert beimisst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eingangsqualifikationen

Das Gutachtergremium hat sich ausführlich mit den Eingangsqualifikationen der Studierenden befasst. Da die Studienanfängerinnen und -anfänger unterschiedliche berufliche Vorerfahrungen mitbringen und der Studiengang prinzipiell auch Studierenden anderer grundständiger Studiengänge als der Sozialen Arbeit offen steht, ging das Gutachtergremium von einer gewissen Heterogenität aus, die ggf. Brückenkurse oder ähnliche Mechanismen zur Angleichung benötigt.

Die Studiengangsleitung schilderte, dass sie sehr gute Erfahrungen mit einer gewissen Heterogenität gemacht hätten – insbesondere würde hierdurch eine vielfältige Diskussionslandschaft ermöglicht –, sie bestätigte aber auch, dass eine hohe Anzahl an Studierenden aus anderen Fächern als

¹⁰ Präsenzzeiten: <https://www.ash-berlin.eu/studium/studiengaenge/master-soziale-arbeit-klinische-sozialarbeit/im-studium/> (zuletzt abgerufen am 13. Mai 2023).

¹¹ Studienkonzept: <https://www.hs-coburg.de/studium/berufsbegleitend-studieren/klinische-sozialarbeit-master.html#c162> (zuletzt abgerufen am 13. Mai 2023).

der Sozialen Arbeit die Integration in den Studiengang KlinSa gefährden könnte, weshalb nicht mehr als 20 % dieser Studierenden genommen würden, wobei der faktische Anteil gerade aus Gründen der Homogenität in den letzten Jahren deutlich darunter lag. Tatsächlich, so die Studiengangsleitung, spielen die Unterschiede innerhalb der Bachelorabschlüsse in der Sozialen Arbeit eine viel stärkere Rolle, als das Gutachtergremium vermutet hatte. Nichtsdestotrotz wurde gerade für die Gruppe der Fachnahen ein Brückenkurs geschaffen, der aber auch häufig von Studienanfängerinnen und -anfängern der Sozialen Arbeit besucht würde, um noch einmal reflexiv auf ihre bisheriges Studium schauen zu können und einen systematischen Einstieg zu repetieren.

Um ein relativ einheitliches Eingangsniveau festlegen zu können, sei nach Ansicht der Studiengangsleitung weniger der tatsächliche Bachelorabschluss wichtig, sondern die Arbeitsstelle bzw. das Arbeitsgebiet, in dem die Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs KlinSa tätig sind. Der Einschlägigkeit der Berufserfahrung (vgl. Kapitel I.3) kommt demnach entscheidende Bedeutung bei der Auswahl der Studienkandidatinnen und -kandidaten zu. Insgesamt würde nach Aussagen der Lehrenden aufgrund des Auswahlverfahrens i. d. R. eine gute Zusammenstellung an Studierenden erfolgen; spätestens mit der Erstellung der ersten Hausarbeit würden Studierende, die sich mit dem Studiengang schwer tun, identifiziert werden, worauf intensive Beratungsgespräche angesetzt werden, um Probleme auszuräumen.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die in der ZZS niedergelegten Regelungen hinreichend, um eine adäquate Studierendenschaft für den Studiengang KlinSa zu gewährleisten. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen der Studiengangsleitung war letztmalig im Rahmen der vorherigen Akkreditierung eine Anpassung der ZZS nötig. Die Bestimmungen haben sich anscheinend bewährt, da von den Studierenden keine Klagen zu hören waren und die Studiengangsleitung genügend Flexibilität in der Ausgestaltung der Auswahl geboten ist, um die notwendigen Eingangsqualifikationen der Studierenden zu gewährleisten. Insgesamt gibt es auch ein stabiles Angebot an Bewerberinnen und Bewerbern des Studiengangs KlinSa. So hat sich ein Netzwerk von Unternehmen gebildet, die Interesse an Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben und umgekehrt eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Weiterbildung in den Studiengang KlinSa schicken.

Studienorganisation und -inhalte

Das Gutachtergremium hat den Eindruck gewonnen, dass das Curriculum im Hinblick der angestrebten Studienziele sehr stimmig aufgebaut ist. Zunächst werden die theoretischen Grundlagen (Studienbereich 1) gelehrt, dann die klinischen Forschungsmethoden (Studienbereich 2), darauf aufbauend die wichtigsten Interventions- und Planungskompetenzen (Studienbereich 3). Die Praxis- und Selbstreflexion (Studienbereich 4) bezieht die Arbeitskontexte und relevanten persönlichen Anteile der Studierenden mit ein und der Studienbereich 5 schließt mit dem Erstellen einer Masterarbeit ab. Die Module bauen sinnvoll aufeinander auf und sind geeignet, Wissen und Kompetenz

systematisch zu entwickeln. Die Modulbeschreibungen sind ausreichend informativ und kompetenzorientiert gestaltet. „Interventions- und Planungskompetenz“ werden von der Studiengangsleitung als „Herzstück“ des Studiengangs präsentiert. Obwohl scheinbar nicht viele ECTS-Punkte im Studienbereich 3 hierzu vergeben werden – insbesondere die Module 3.1 und 3.2 –, so nehmen nach Aussage der Studiengangsleitung die beiden Praxisvertiefungs-Module des Studienbereichs 4 diese Thematik weiter auf und zusammen mit der Masterarbeit würden somit mehr als 50 ECTS-Punkte dem Thema gewidmet werden können. Gegenüber der vorherigen Akkreditierung wurden Lehrinhalte zum Thema Leitung (von Organisationen) leicht verstärkt, obwohl der Studiengang KlinSa anders als viele Masterstudiengänge der Sozialen Arbeit keinen Schwerpunkt auf dieses Thema legt. Da viele Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs KlinSa aber in Leitungspositionen aufsteigen, hat das Thema dennoch eine hohe praktische Relevanz.

Im Gespräch mit den Studiengangsleiterinnen und Lehrenden, in dem kritisch über die einzelnen Lehrinhalte diskutiert wurde, wird deutlich, dass die Konzeption des Studiengangs wohl durchdacht ist und auf Seiten der Lehrverantwortlichen ein hoher Grad an Selbstreflexivität gegeben ist. Alternative Vorgehensweisen wurden über die Jahre immer wieder abgewogen, selbstkritisch hinterfragt, stets in dem Bemühen um die optimale Lösung. Das Gutachtergremium hat den Eindruck, dass das Curriculum sehr gut durchdacht ist und sich in der vorliegenden Version insgesamt gut bewährt hat. Die Schwerpunktsetzung ist aus Sicht des Gutachtergremiums sinnvoll und begründet. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die im Studium behandelten Inhalte binden zudem die praktischen Erfahrungen der Studierenden konsequent ein. Das Aufgreifen der Praxiserfahrungen der Studierenden und eine gezielte Kompetenzerweiterung in diesen Bereichen stehen im Zentrum des didaktischen Bemühens. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht des Gutachtergremiums für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang sehr zielführend.

Dieser positive inhaltliche Gesamteindruck hat sich auch im Gespräch mit den Studierenden nochmals bestätigt. Auch hier zeigte sich, dass die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen gut gewählt sind und sich spätestens am Ende des Studiums in den „Köpfen“ der Studierenden zu einem großen Ganzen zusammenfügen. Die im persönlichen Gespräch erlebten Studierenden und Alumni konnten sehr glaubhaft eine gereifte, selbstbewusste Identität als Klinische Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter verkörpern. Insgesamt erschienen uns die Studierenden mit der gewählten Konzeption des Studiengangs sehr zufrieden zu sein. Nach konkreten Verbesserungsvorschlägen gefragt, kamen nur wenige Anregungen, die zudem auch nicht immer repräsentativ für die gesamte Studierendenschaft erschienen, sondern nach unserem Eindruck eher persönlichen Präferenzen einzelner Studierender entsprachen.

Lehr-/Lernkontext

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig und angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das berufsbegleitende Studienformat angepasst, indem die Seminare als Blockveranstaltungen am Wochenende stattfinden.

Die Studierenden werden gerade im Studienbereich 4 aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Hier wird praktisch durchdekliniert, wie klinische Sozialarbeit organisiert werden kann. Ausgehend von einer Präsentation, die unter den Studierenden intensiv diskutiert wird, muss das Besprechungsergebnis verschriftlicht werden. Supervisionseinheiten sind in beiden Modulen des Studienbereichs vorhanden. Durch eine individuelle Themenauswahl in den Hausarbeiten eröffnet der Studiengang KlinSa – bezogen auf die Limitationen eines berufsbegleitenden Studiengangs – hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die gewählten Methoden und Inhalte des Studiums sind aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut geeignet, die selbst aufgestellten Ziele zu erreichen.

Jedoch sollte stärker der Wunsch der Studierenden nach einer kontinuierlichen Begleitung der Masterarbeit aufgegriffen werden. Ein regelhaften und über einen längeren Zeitraum begleitenden Kolloquiums könnte der Umsetzung dieses Wunsches dienlich sein. Zwar gibt es dazu bereits gute Angebote bei einem Teil der Dozierenden, bislang werden wohl aber nicht alle Studierenden in ausreichendem Maße mit diesem Angebot erreicht (siehe Kapitel II.2.5). In der Diskussion mit der Studiengangsleitung wurde das Thema nach Eindruck des Gutachtergremiums sehr bereitwillig aufgegriffen. Erste Lösungsmöglichkeiten konnten bereits gemeinsam überlegt werden.

Insgesamt betrachtet ist das vorliegende Studiengangskonzept sehr gut geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die einzelnen Module führen zur Erreichung der selbst gesteckten Ziele. Das Konzept ist transparent dargestellt und in sich logisch-schlüssig aufgebaut. Die gewählten didaktischen Vorgehensweisen vermögen nach unserem Eindruck die Ausbildung berufsadäquater Handlungskompetenzen bei den Studierenden nachhaltig zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die beiden Hochschulen ASH Berlin und HS Coburg fördern allgemeine die Mobilität der Studierenden. So genießen alle Studierende die Möglichkeit, Einrichtungen der beiden Hochschulen, wie z.B. die Studienberatung oder das International Office für Fragen und Hinweise zur Mobilität zu nutzen. Ebenso können Studierende bestehende Zusatzangebote der Hochschulen, wie z.B. Sprachkurse im Rahmen des Studium Generale nutzen.

Im Studiengang KlinSa sind alle Module des Studiengangs einsemestrig und haben einen Umfang von 5 ECTS-Punkten, was den Wechsel an andere Hochschulen oder in andere Studiengänge erleichtert und die Integration von Auslandserfahrungen ohne Zeitverlust in das Studium ermöglicht.

Hier bieten insbesondere die Kooperationen im deutschsprachigen Ausland, z.B. mit der FHCampus Wien und der Fachhochschule Nordwestschweiz in Olten (FHNW) den Studierenden eine gute Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Beide Hochschulen verfügen über eine ausgezeichnete Expertise im Klinischen Sozialarbeitsbereich und sind auch im Forschungsbereich dazu sehr ausgewiesen. Hochschulen, die für ein Auslandssemester ausgewählt werden, müssen allerdings nicht zwingend Partnerhochschulen sein. Im Vorfeld eines Auslandsaufenthaltes wird durch Learning Agreements mit Unterstützung der Prüfungskommission und des International Office in Berlin oder Coburg sichergestellt, dass eine Anerkennung von Studienleistungen erfolgt. Zudem ist der „Studiengang (...) bestrebt, den Studierenden auch die internationalen Kontexte zugänglich zu machen. Die Teilnahme an internationalen Fachtagungen der Klinischen Sozialarbeit kann Teil des Curriculums sein.“ (§ 4 Abs. 2 SPO)

Vor dem Hintergrund der Lebensbiographie der Zielgruppe und der berufsbegleitenden Organisation des Studiengangs KlinSa ist ein Auslandssemester jedoch bislang von keiner Studentin bzw. keinem Studenten angestrebt worden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt generell die Mobilität der Studierenden, indem sie der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung beratend tätig wird. Eine Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen und Anerkennung hochschulischer Leistungen ist abgesehen von der Anerkennung von Masterarbeiten unproblematisch (siehe Kapitel I.7). Dass die Studierenden auf ein Auslandssemester verzichten, ist aus Sicht des Gutachtergremiums vor dem Hintergrund des berufsbegleitenden Studiums verständlich und nicht auf strukturelle Defizite zurückzuführen. Im Gegenteil ist es löblich, die Studierenden wenigstens durch internationale Fachtagungen für die Entwicklungen jenseits des deutschen Kontextes sensibilisiert werden.

Wichtiger für die Mobilitätsförderung erscheint dem Gutachtergremium die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengang Klinsa zu sein. Diese sind nicht nur mobilitätsfördernd formuliert, sondern haben – auch durch die Online-Lehre während der Corona-Pandemie verstärkt – eine Studierendenschaft aus ganz Deutschland ermöglicht. So konnte das Gutachtergremium mit Alumni aus dem DACH-Bereich sprechen und auch die aktiven Studierenden berichteten, dass sich die Studentenschaft aus dem ganzen Bundesgebiet zusammensetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Der Studiengang umfasst vom ersten bis zum fünften Semester ein Lehrdeputat von insgesamt 50 SWS. Die Lehrenden rekrutieren sich aus der Professorenschaft und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ASH Berlin und der HS Coburg; zusätzlich werden gezielt externe Lehrbeauftragte einbezogen, um den Studierenden eine Vielfalt an Kompetenzen und Wissenspotenzialen zugänglich zu machen, insbesondere, was den konkreten Praxisbezug (z.B. in den Modulen 3.1 „Beratung, Counseling, Krisenintervention“ sowie den Praxisvertiefungsmodulen 4.1 und 4.2) betrifft. So sind an der ASH Berlin im Studiengang Klinsa fünf hauptamtliche Professorinnen und Professoren in der Lehre tätig. An der HS Coburg sind es sechs und zusätzlich ein Professor im Ruhestand, ein Honorarprofessor und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben. Fünf Lehrbeauftragte kommen von der ASH Berlin und weitere acht werden von extern hinzugezogen. Weitere fünf externen Lehrbeauftragten sind von der HS Coburg angeworben. Die Professorinnen und Professoren bringen zwischen 0,5 und 4 SWS in die Lehre ein. Damit wird im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Lehrdeputats (ca. 28 SWS) von Professorinnen und Professoren bzw. von hauptamtlichem Personal erbracht.

Insgesamt ist der Studiengang Klinsa betreuungsintensiv konzipiert, weshalb die Studiengangsleitung nicht nur in jeder Hochschule über eine Person sondern auch eine Stellvertretung verfügt. Bei einer Aufnahmekapazität von 25 Studierenden pro Jahrgangskohorte, stehen ihnen jeweils zwei Hochschullehrerinnen und -lehrer pro Hochschule als feste Ansprechpartnerinnen bzw. -partner verfügbar, was eine enge Betreuung gewährleistet. Darüber hinaus werden die Studierenden beim Verfassen von Hausarbeiten und der Masterarbeit durch die o. g. Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie weitere Lehrbeauftragte fachlich betreut.

Die Lehre im weiterbildenden Masterstudiengang Klinsa speist sich nicht aus dem allgemeinen Lehrdeputat der Hochschulen, sondern wird auch vom hauptamtlichen Personal im Nebenamt

geleistet bzw. über Lehraufträge vergütet. An beiden Hochschulen ist zur Sicherung des klinischen Profils für je einer Stelle, die im Akkreditierungszeitraum ausscheidet, eine Wiederbesetzung mit vergleichbarem Profil geplant, wobei Lehrübernahme im Studiengang KlinSa ausweislich der Lehrenden ebenfalls Kriterium des Berufungsverfahrens sein wird.

Alle Hochschullehrerinnen und -lehrer die neu an die ASH Berlin bzw. die HS Coburg berufen werden, müssen die Voraussetzungen nach dem Bayerischen bzw. Berliner Hochschulgesetz erfüllen: Einstellungsvoraussetzungen sind

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle zusätzliche wissenschaftliche Leistungen und besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

An der HS Coburg ist das Berufungsverfahren in einem eigenen Prozessleitfaden präzisiert, der einheitliche Standards sowie die Beachtung rechtlicher Vorgaben, berufsrelevanter Ziele des Strategie- und Entwicklungspapiers 2030 und des Gender Equality Plans sicherstellt. Die Empfehlungen der Frauenbeauftragten für transparente und gendersensible werden in Kürze in diesen Leitfaden übernommen. Die aktuellen Entwicklungen an der ASH Berlin lassen sich dem Gleichstellungskonzept entnehmen. In beiden Hochschulen haben alle Lehrenden die Möglichkeit, regelmäßig an Weiterbildungen teilzunehmen sowie andere Maßnahmen der Personalentwicklung in Anspruch zu nehmen.

Die externen Lehrbeauftragten sind vor allem über die enge Anbindung an fach- und berufspolitische Aktivitäten des Fachgebiets (z.B. die jährlichen Fachtagungen zur Klinischen Sozialarbeit, Mitarbeit in der Sektion „Klinische Sozialarbeit“ der DGSA etc.) mit aktuellen Themen und Weiterentwicklungen der Klinischen Sozialarbeit vertraut. Darüber hinaus stellen studienganginterne Fachgruppen, wie regelmäßige Treffen der Lehrenden in Coburg und Berlin sowie die Gemeinsame Kommission des Studiengangs (GK, siehe Kapitel II.2.6) sicher, dass es eine kontinuierliche Abstimmung unter den Lehrenden gibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten ist als fachlich sehr gut zu bewerten. Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten wird auf die Notwendigkeit eines fundierten Theorie- und Praxistransfers geachtet. Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums den Standards entspricht. Das Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen.

Die „Freiwilligkeit“ der Lehre ist normalerweise gerade bei Personalwechseln wie Wegberufungen oder Pensionierungen ein kritischer Punkt. Nach Aussage der Studiengangsleitung wäre es jedoch kein Problem, für diese Fälle zusätzliches Personal aus den beiden Hochschulen für die Lehre im Studiengang KlinSa zu gewinnen, zumal an der ASH Berlin als auch an der HS Coburg das Kollegium relativ groß und die Anzahl der zu übernehmende Lehrstunden pro Person nicht übermäßig ist.

Die aktuellen Entwicklungen durch das neue Bayerische Innovationshochschulgesetz, das die Möglichkeit vorsieht, Globalbudgets in den Fakultäten einzurichten, wäre aus Sicht des Gutachtergremiums ein wichtiger Baustein, um den fachlich etablierten Studiengang weiter zu stärken. Neben dem hohen fachlichen Engagement der Lehrenden im Studiengang wäre eine mittelfristige Möglichkeit der Anrechnung der Lehre des Weiterbildungsstudiengangs auf das reguläre Deputat ein begünstigender Faktor für die Nachbesetzung von Professuren und die weiterhin stabile Gewinnung von Lehrenden an der HS Coburg. Eine Anrechnung auf das reguläre Deputat durch das Bayrische Innovationshochschulgesetz könnte auch für die ASH Berlin richtungsweisend sein. Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Administratives Personal

Der Studiengang wird administrativ von zwei Studiengangskoordinatorinnen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von je 15 Stunden getragen, die für alle anfallenden organisatorischen Aufgaben zuständig sind (u.a. Betreuung der Studierenden und Lehrenden, Bewerbungsmanagement, Lehrplanung, Erstellung von Lehraufträgen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Überarbeitung der Ordnungen, Vorbereitung der Präsenzzeiten sowie Budgetkontrolle und Finanzabrechnung zwischen den beiden

Hochschulen). Sie sorgen damit für geordnete Abläufe und eine persönlich ausgerichtete Betreuung der Studierenden. Dabei werden sie von studentischen Mitarbeitenden mit einem monatlichen Arbeitsumfang von 20 bis 41 Stunden unterstützt. Zusätzlich ist an der ASH Berlin eine Mitarbeiterin für die Immatrikulations- und Prüfungsverwaltung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden beschäftigt.

An der HS Coburg sind ebenfalls Verwaltungskräfte mit bis zu 15 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit für die Im- und Exmatrikulation, den Zulassungsvorgang, die Studiengebühren und die Erfassung der Statistik zuständig.

Räumliche und Bibliotheksausstattungen

An der HS Coburg kann der Masterstudiengang eine Vielzahl unterschiedlicher Räume nutzen. Der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit (FSG), an der der Studiengang angesiedelt ist, stehen insgesamt sechs Hörsäle, sieben Seminarräume, drei Besprechungsräume, ein Bewegungslabor, ein Medienlabor, eine Kreativwerkstatt sowie ein PC-Raum zur Verfügung. Standardmäßig sind die Hörsäle und Seminarräume mit W-LAN und fest installierten Beamern ausgestattet; für Hybrid- Lehre sind die Hörsäle zusätzlich mit Kameras ausgerüstet. Die Hörsäle bieten unterschiedlich großen Gruppen Platz (drei Hörsäle mit jeweils 57 Plätzen, drei weitere mit je 90, 102 und 198 Plätzen). Die Seminarräume sind für 30 bis 48 Personen ausgelegt. Ein großer Besprechungsraum kann für Sonderveranstaltungen (z.B. die Begrüßung einer neuen Mastergruppe), aber auch für Lehrveranstaltungen genutzt werden. Die beiden kleinen Besprechungsräume (bis maximal 12 Personen) können hervorragend für Kleingruppenarbeiten (Rollenspiele, Übungen zur Selbstreflexion) genutzt werden. Zusätzlich kann in Coburg auch auf die Räume des Instituts für psychosoziale Gesundheit (IPSG) – einer wissenschaftlichen Einrichtung an der HS Coburg nach dem Bayerischen Hochschulgesetz – zurückgegriffen werden.

Im neu gebauten IT- und Medienzentrum (ITMZ) der HS Coburg stehen den Studierenden zwei zentrale Computerräume, mit Rechnerarbeitsplätzen zur Verfügung, die rund um die Uhr geöffnet sind. Allerdings verfügen diese Rechner, die von allen Fakultäten genutzt werden können, in der Regel nicht über eine fachspezifische Softwareausstattung, wobei die Installation spezieller Anwendungssoftware für Lehrveranstaltungen auf Antrag möglich ist. Die Mitarbeiter des IT-Zentrums helfen Studierenden auch bei Problemen an privaten Laptops weiter.

An der ASH befindet sich die räumliche Situation aufgrund des Wachstums in einer steten Weiterentwicklung.

Die ASH Berlin und die HS Coburg verfügen beide über eine sehr gut ausgestattete, wissenschaftliche Hochschulbibliothek. Der Gesamtbestand der Bibliothek der ASH Berlin umfasst zurzeit etwa 155.000 Medieneinheiten. Der Printanteil ist dabei entsprechend der Wissensgebiete aufgestellt und

überwiegend frei zugänglich und ausleihbar. Medienausleihe und Rückgabe können mit dem in die Campuscard integrierten Bibliotheksausweis an modernen Selbstverbuchungs- und Rückgabeautomaten vorgenommen werden. Der Zugriff auf die von der Bibliothek lizenzierten elektronischen Inhalte ist für Hochschulangehörige über den Fernzugriff weltweit möglich. Zur weiteren Ausstattung der Bibliothek gehören zahlreiche Einzel- und Gruppenarbeitsplätze, ein Lesesaal mit Computerarbeitsplätzen, ein gemütlicher Lounge Bereich sowie mehrere Scan-, Kopier- und Druckmöglichkeiten. Der Internetzugang ist per WLAN einschließlich eduroam möglich.

Die Bibliothek der HS Coburg umfasst einen Gesamtbestand von ca. 105.000 ausleihbaren gedruckten Medien. Für den Bereich der (Klinischen) Sozialen Arbeit stehen knapp 10.500 Bücher sowie 35 gedruckte Zeitschriften in Freihandaufstellung zur Verfügung. Darüber hinaus können aus dem Magazin zusätzlich knapp 7.200 Bände bestellt werden. Über den Online-Bibliothekskatalog kann zudem direkt auf den analogen Bestand der Hochschulen Würzburg-Schweinfurt sowie Aschaffenburg zurückgegriffen werden (Lieferzeit ca. 3-5 Werktage) resp. über Fernleihe auf alle Hochschulbibliotheken deutschlandweit. Neben den analogen Medien stehen den Studierenden ca. 170.000 E-Books und 9.500 elektronische Zeitschriften zur Verfügung, davon ca. 16.000 EBooks und 1050 elektronische Zeitschriften aus dem Bereich der Sozialen Arbeit. Als weiteres digitales Angebot können die Studierenden in den Fachdatenbanken WiSo, Statista, PsycInfo oder Web of Science recherchieren. Alle elektronischen Ressourcen sind auch von außerhalb der Hochschule über eine VPN-Verbindung zugänglich.

Beide Bibliotheken unterstützen den Weiterbildungsstudiengang Master KlinSa durch Einführungskurse zur Bibliotheksnutzung zu Beginn des Studiums und zusätzlich durch differenzierte Schulungsangebote zu Literaturbeschaffung, Datenbankrecherche und Literaturverwaltung.

Finanzausstattung

Der Studiengang finanziert sich über die eingenommenen Studiengebühren. Diese betragen derzeit für den gesamten Studiengang 8.550 Euro (1.550 Euro je Semester in den Semestern 1-5 und 800 Euro im sechsten Semester, das dem Abfassen der Masterthesis dient). Diese Gebühren beinhalten folgende Anteile:

Bereich	Summe in €
Sachkosten	ca. 42.500 €
Administration	ca. 64.750 €
Gemeinkosten	ca. 65.000 €
Lehre	ca. 38.800 €

Tabelle: Kostenverteilung

Die Gebühren sowie die anfallenden Aufgaben werden gemäß des Kooperationsvertrags zwischen den beiden Hochschulen hälftig geteilt. „Zur Akquise der Studierenden setzen beide

Vertragsparteien nach einem jährlich zu erstellenden Kostenplan Ressourcen der Hochschule ein.“ (§ 2 Abs. 1 Kooperationsvertrag „Bewerber/innen, Studierende, Gebührenpflichtigkeit“) Die anfallenden Sachkosten umfassen bspw. Akquise/Marketing, Bürobedarf, Druckerzeugnisse oder auch Gästebewirtung. Der Bereich der Administration umfasst Leistungen wie Organisation des Studiengangs, Betreuung der Studierenden während der Präsenzzeiten, Immatrikulation/Exmatrikulation, die Prüfungsverwaltung oder auch (Studien-)Beratung von Interessierten sowie von immatrikulierten Studierenden. In den Gemeinkosten sind vor allem die Overhead-Abgaben an die kooperierenden Hochschulen enthalten. Der Bereich der Lehre umfasst die Honorare für Lehrende. Die Mittelausstattung erweist sich bei einer Auslastung von 25 Studierenden als nahezu kostendeckend; der Studiengang wird ab 15 Studienanfängerinnen und -anfängern durchgeführt. Erfreulicherweise sind sowohl die Anzahl der Bewerbungen als auch die der Studienanfängerinnen und -anfänger seit der letzten erfolgreichen Reakkreditierung stabil geblieben, so dass sich die Anzahl der Immatrikulationen mit der angestrebten Auslastung des Studiengangs deckt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute bis hinreichende Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel. Zugute kommt dem Studiengang an der HS Coburg, dass dort vor wenigen Jahren alle Räumlichkeiten renoviert und auf den letzten technischen Stand (inklusive Beamer und Whiteboard) gebracht worden sind. Die Neueröffnung des ITMZ im Jahr 2021, in das auch die Bibliothek umgezogen ist, hat die Situation zusätzlich verbessert.

Familienfreundlich ist an der ASH Berlin der Still- und Wickelraum im dritten Obergeschoss. Durch einen massiven Aufwuchs in den letzten Jahren sind die Räumlichkeiten an der ASH Berlin jedoch zu klein geworden. Dies betrifft zwar grundsätzlich erst einmal die grundständigen und konsekutiven Studiengänge unter der Woche, aufgrund der zahlreichen Weiterbildungsstudiengänge an der ASH Berlin ist aber auch der Raumbedarf für den Studiengang Klinsa betroffen, weshalb die Studierenden für eigene Lehrgruppen nicht wie in Coburg Arbeitsräume in der Bibliothek nutzen können, sondern mit Tischgruppen im Foyer Vorlieb nehmen müssen. Aktuell wurden im Übergang zusätzliche Räume in der unmittelbaren Nähe angemietet, um eine zwischenzeitliche Entlastung zu ermöglichen. Nach aktueller Planung wird die Raumknappheit im nächsten Jahr überwunden, wenn zum Wintersemester 2024/25 der Neubau der ASH Berlin bezogen werden kann, wodurch mehr als 5.000 Quadratmeter zusätzlich an Hörsälen bereitgestellt wird. Dann wird dort auch für den Studiengang Klinsa die Raumnutzung wieder optimal sein.

Die Studierenden kritisierten, dass es keine gemeinsame IT-Plattform zum Dokumentenaustausch und zur Noteneinsicht gibt. Das Problem ist den beiden Studiengangsleitungen bekannt, die aber in

den letzten Jahren keine technische Lösung finden konnten, die Moodle-Plattformen beider Hochschulen zu integrieren. Dennoch konnte man hier den Studierenden insofern entgegen kommen, indem die beiden Moodle-Plattformen jetzt die Module je nach Hochschule aufgeteilt haben und alle Dokumente aus den dazugehörigen Lehrveranstaltungen jetzt auf Modulebene abgespeichert sind, so dass hier eine gewisse Integration der Studieninformationen stattgefunden hat, die einen häufigen Plattformwechsel vermeiden hilft. Dem Gutachtergremium ist die Begründung einleuchtend. Es bewertet die technischen Herausforderungen für die Studierenden, mit zwei Plattformen zu operieren, als überschaubar und der allgemein guten Ausstattung nicht entgegenstehend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV\)](#)

Sachstand

Jedes Modul schließt mit einer eigenen Prüfungsleistung ab. Die Prüfungsformen sind in § 5 Abs. 2 SPO festgelegt. Demnach sind folgende Prüfungsformen zulässig: „1. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absätze 1 und 2 RSPO (Klausuren oder sonstige schriftliche Prüfungsleistungen), 2. mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 16 RSPO.“ Die jeweiligen Leistungsnachweise sind so konzipiert, dass möglichst viel Synergie zwischen Praxisorientierung und wissenschaftlicher Fundierung hergestellt wird. Dies spiegelt sich in der Bandbreite der Nachweisformen (Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Einzel- und Gruppenvortrag, Exposé und Masterarbeit, vgl. Anlage zur SPO) wider. Im Zentrum des Studiengangs KlinSa steht die Bemühungen, nicht allein das Wissen sondern auch das Können der Studierenden nachzuprüfen. Bspw. ist die Hausarbeit im Bereich qualitativer Forschung nach Aussagen der Lehrenden kompetenzorientiert entlang eines eigenen Forschungsprojekts zu gestalten.

Auch die eigene Berufserfahrung ist konstitutiv für die Strukturierung der Lernprozesse – und damit auch der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Reflexion des Praxistransfers des erworbenen Wissens und die Kompetenzentwicklung prägt daher auch die Prüfungsgestaltung. Im Folgenden wird dies auf der Grundlage der einzelnen Studienbereiche nachvollziehbar gemacht:

- Gegenstand des Studienbereichs 1 ist die theoretische Fundierung. Da die Studierenden wichtiges Theorie- und Faktenwissen erwerben, ist eine Klausur als Prüfungsleistung gut geeignet.
- Im Studienbereich 2 werden drei Module angeboten, mit denen die Studierenden sich eine fundierte wissenschaftliche Kompetenz erarbeiten. In der Vorbereitung einer Klausur eignen sich die Studierenden statistische Kenntnisse und Kompetenzen an, eine Hausarbeit bietet ihnen die Möglichkeit, qualitative Methoden selbst zu erproben. Im letzten Studienabschnitt

sorgt ein Exposé für eine Anwendungsorientierung wissenschaftlicher Forschungsmethoden als Vorbereitung für die Masterarbeit.

- Studienbereich 3 – als Herzstück des Studiengangs – führt die Studierenden zu einer fundierten Methoden- und Anwendungskompetenz sowie einer vertieften und erweiterten Interventions- und Planungskompetenz über jeweils anwendungsorientierte Prüfungsleistungen. Dazu gehören zwei Hausarbeiten in Diagnostik und Beratung, die sich eng an einem praktischen Fall orientieren, eine mündliche Prüfung in Sozialtherapie sowie eine anwendungsorientierte Klausur im Bereich Case Management.
- Im Studienbereich 4 wird über eine professionsbezogene Praxis- und Selbstreflexion die Verzahnung von Theorie und eigener Praxis in Bezug auf Adressatinnen und Adressaten, Arbeits- und Tätigkeitsbereiche sowie Institutionen, Settings und Arbeitsformen mit schwer erreichbaren Klientinnen und Klienten vertieft. In zwei Modulen zeigen die Studierenden ihre selbstständige und intensive Auseinandersetzung mit diesen Themen, indem sie sich erweiterte Kenntnisse erarbeiten und diese in Kleingruppen präsentieren. Ein Feedback der Gesamtgruppe gibt Anregungen für die anschließende theoretische Ausarbeitung, die schließlich zur Benotung führt. Zudem wird in diesen Modulen Supervision angeboten.
- Der Studienbereich 5 führt zur Masterthesis. In einem umfassenden Begleitprogramm in Kombination mit den Prüfungsleistungen aus dem Studienbereich 2 sind die Studierenden auf die eigenständige und empirisch anspruchsvolle Gestaltung der Masterarbeit vorbereitet. Die Problem- bzw. Fragestellung aus dem Bereich der Klinischen Sozialarbeit wird unter Berücksichtigung des aktuellen Stand der Forschung in der Regel empirisch bearbeitet. Die näheren Bestimmungen zur Masterarbeit sind in § 6 Abs. 2-4 SPO festgelegt: „Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind mindestens 60 Credits erforderlich. Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine_r der beiden Gutachtenden muss Professor_in der ASH Berlin oder der HS Coburg sein. (...) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 36 Wochen. Im Einzelfall kann die Abgabefrist auf schriftlichen Antrag der_des Studierenden unter Glaubhaftmachung der Gründe um maximal vier Wochen verlängert werden.“

Die Prüfungsleistungen werden von den Modulverantwortlichen bzw. Lehrenden entwickelt sowie in ihrer Passfähigkeit überprüft. Eine fachliche Beratung der Lehrenden durch die Modulverantwortlichen und durch die Studiengangsleitung findet jedes Semester statt. Zu Beginn der Übernahme eines Lehrabschnitts mit Prüfungsverantwortung durch neue Lehrende werden Prüfungsarbeiten eine Zeit lang gemeinsam betreut. Die Masterarbeit kann mit einem neuen Thema einmalig, alle anderen Prüfungsleistungen können zweimalig wiederholt werden.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist auf Basis der § 13 und § 17 RSPO gewährleistet. Die SPO ist entsprechend der geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben der beiden Hochschulen und entlang der geltenden Fassung des Kooperationsvertrags gestaltet. Die Notengewichtung orientiert sich im Wesentlichen an den ECTS-Punkte-Anteilen, wobei das erste Modul doppelt gewichtet ist, die Module 4.1 und 4.2 dreifach bzw. doppelt und die Masterarbeit vierfach zählt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert und entspricht vollumfänglich den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. Die Reflexion des Praxistransfers des erworbenen Wissens und die Kompetenzentwicklung prägt die Prüfungsgestaltung und ist für einen weiterbildenden Master sehr sinnvoll. Die Zielerreichung der formulierten Qualifikationsziele wird durch modulbezogene, aber durchaus unterschiedliche und variierende Prüfungen festgestellt. Den Prüfungsmix aus schriftlichen Klausuren, Hausarbeiten, schriftlich ausgearbeiteten Referaten, einer mündlichen Prüfung und der Masterarbeit bewertet das Gutachtergremium als nachvollziehbar und gut begründet. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Die jeweiligen Prüfungsformen erscheinen aus gutachterlicher Sicht durchaus angemessen zur Überprüfung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls. Dieser Eindruck wird sowohl im Gespräch mit den verantwortlichen Lehrenden als auch aus der Sicht der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen bestätigt. So hatte sich das Gutachtergremium auch einen höheren Anteil mündlicher Prüfungen gegenüber den Hausarbeiten vorstellen können. Die Lehrenden verwiesen darauf, dass in den beiden Modulen des Studienbereichs 4 nicht nur Hausarbeiten geschrieben würden, sondern im Vorfeld auch erst einmal eine mündliche Präsentation mit anschließender Diskussion gehalten würde. Zudem würden die Themen der Hausarbeiten immer Praxisfragen beinhalten, so dass die „Direct Practice“ gut nachgefasst werden könne. Als gewichtigste Argument für die Hausarbeiten wurde jedoch angebracht, dass die Hausarbeit eine Tiefe in der Bearbeitung der Prüfungsfrage ermöglicht, die eine mündliche Prüfungen aufgrund des Zeitlimits nicht haben kann. Das Gutachtergremium konnte diese Argumentation sehr gut nachvollziehen.

Auf der Homepage der beiden Hochschulen werden an prominenter Stelle alle zentralen Informationen zum Inhalt des Studiengangs, den Zugangsvoraussetzungen, dem Studienverlauf und den Prüfungsanforderungen etc. veröffentlicht. Insgesamt wirkt die Darstellung übersichtlich und transparent. Hierdurch ist es für Interessierte und Studierende möglich, sich über alle zentralen Fragen des Masterstudiums, einschließlich der prüfungsrelevanten Informationen selbst zu informieren oder zumindest geeignete Ansprechpersonen zu finden.

Die Begleitung der Masterarbeit könnte nach Einschätzung des Gutachtergremiums noch verbessert werden. Aus den Gesprächen mit den Studierenden und Lehrenden konnte entnommen werden, dass gerade der Studienabschluss den Studierenden zeitliche bzw. Motivationsprobleme bereiten kann, weil dies die einzige Phase des Studiums ist, in dem sie auf sich selbst gestellt sind. Hierdurch wäre die ein oder andere Person an der Masterarbeit gescheitert. Die Studiengangsleitung berichtet, dass sie ein vierstündige Einführung in die Masterarbeit in Form eines Kolloquiums anbieten würde, was gut von den Studierenden angenommen würde. Jedoch findet dieses Format nicht flächendeckend Anwendung, was auch mit der Verteilung der Masterarbeiten zu tun hat; die beiden Studiengangsleiterinnen sind bevorzugte Erstprüferinnen und haben dementsprechend in jedem Jahrgang mehrere Masterarbeiten zu begutachten, während andere Professorinnen bzw. Professoren nur eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten haben, so dass hier Einzelbetreuung vorgenommen wird. Aber viele Studierende wollen auch nicht sofort mit der Masterarbeit beginnen, so dass eine Teilnahme an dem Kolloquium ihrer Jahrgangsgruppe ausfällt. Aus Sicht des Gutachtergremiums könnte hier ein verbindliches, regelmäßiges, für alle Studierende angebotenes Kolloquium, das durch die Studiengangsleitungen durchgeführt wird, die Erstellung der Masterarbeiten verbessern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Den Studieninteressierten und Studierenden im Masterprogramm Klinsa steht ein vielseitiges Beratungsangebot zur Verfügung. Das ausführliche Modulhandbuch ermöglicht Studierenden und Interessierten einen detaillierten Einblick in Struktur und Inhalte des Masterstudiengangs. Es informiert über fachspezifische und fachübergreifende Kompetenzen, die durch eine erfolgreiche Mitarbeit in den Modulen mit einer abschließenden Prüfungsleistung erlangt werden können und wird den Studierenden zu Beginn des Studiums ausgehändigt. Die Internetpräsenzen der beiden Hochschulen¹² stellen weitere ausführliche Informationen für Studieninteressierte (bspw. den Studiengangsflyer) und Studierende zur Verfügung, einschließlich eines Downloadbereichs und aktueller Hinweise, bspw. zu Tagungen. Sie informieren umfassend über den inhaltlichen und organisatorischen Aufbau des Studiums, die Zugangsvoraussetzungen und Bewerbungsmodalitäten, die geltenden Ordnungen und die Ansprechpartnerinnen bzw. -partner. Bereits zur Abklärung des Studieninteresses und bei Anfragen zur Bewerbung wird von den beiden Koordinatorinnen Unterstützung in Form von persönlichen oder telefonischen Beratungen sowie via E-Mail angeboten. Zudem wird an beiden

¹² <https://www.ash-berlin.eu/klinsa> , <https://www.hs-coburg.de/klinsa>

Hochschulen eine jährliche, hoch frequentierte Infoveranstaltung zum Studiengang in Zusammenarbeit mit der Karriereplanung angeboten. In den Koordinationsbüros wird ein Mailverteiler mit Studieninteressierten gepflegt, mit deren Hilfe über jeden Bewerbungsstart und adäquate Infoveranstaltungen informiert wird. Die inhaltliche Fachstudienberatung wird weitgehend von den wissenschaftlichen Leitungen des Masterstudiengangs übernommen, unterstützt durch Modullehrende der kooperierenden Hochschulen.

In einer Begrüßungseinheit werden die Studierenden zu Beginn des Studiums umfassend durch mehrere Merkblätter und eine Studieneingangsinfo informiert. Die konkreten Seminarinhalte werden den Studierenden im Vorfeld der Präsenzzeiten zusätzlich per Mail angekündigt. Für die langfristige Planung der Präsenzzeiten wird ein Langplaner gepflegt, der auf der Internetpräsenz der HS Coburg abrufbar ist. Der kollegiale Umgang und Intervisionsmöglichkeiten zwischen den Studierenden und den Studiengruppen werden zudem durch die begleitende Supervision im Studienbereich 4 unterstützt, in der im Rahmen von Fallsupervisionen auch persönliche Aspekte zum Tragen kommen und reflektiert werden können.

Unsere Erfahrungen mit berufsbegleitend Studierenden haben gezeigt, dass die Studierenden manchmal mit der parallelen Bearbeitung von Modulen und ihren beruflichen und familiären Anforderungen an zeitliche und organisatorische Grenzen geraten. Dementsprechend haben wir in den letzten Jahren regelmäßig Workload-Erhebungen bei den Studierenden durchgeführt, die eine sehr hohe Varianz des individuellen Workloads ausgewiesen haben. Die Studiengangsleitung vermutet, dass einige der Studierenden in der Lage sind, sich ohne weitere Unterstützung mit Gewinn einer theoretischen Auseinandersetzung zu widmen, wohingegen andere, insbesondere diejenigen, die schon über viele Jahre hochschulfremd praktisch tätig sind, vor der Herausforderung stehen, ihr Lernen neu und effektiv zu organisieren. Sowohl die beiden Studiengangsleiterinnen als auch die Studiengangskoordinatorinnen stehen mit den Studierenden im regelmäßigen Dialog und entwickeln im engen Austausch Lösungsmöglichkeiten, wie erhöhte Studienbelastungen bewältigt werden können (z.B. auch durch Urlaubssemester).

Die Studiengruppen stehen untereinander im engen Kontakt und ermöglichen sich dadurch Peer-to-Peer-Unterstützung. Daraus entstehen förderliche Kontakte und Unterstützungsverhältnisse sowie auch feste Lerngruppen, die sich z.T. bis in Promotionskarrieren fortsetzen. Insbesondere in den höheren Semestern erweist es sich für viele Studierende als hilfreich, Lerngruppen zu bilden und sich konkret für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie zu Intervisionszwecken zusammenzufinden. Auch in den Evaluationen werden die Gruppenerfahrungen, die dort stattfindende inhaltliche Auseinandersetzung und die Gruppendynamik als wichtige unterstützende Faktoren im Studium ausgewiesen.

Alle Dozentinnen und Dozenten sind dazu angehalten, die Prüfungsleistungen den jeweiligen Studierenden rechtzeitig vorab zu kommunizieren. Die Lehr- und Prüfungsplanung geht den Studierenden vor jedem Semester per E-Mail zu. Hier finden sich die genauen Zeiten und Fristen der Lehrveranstaltungen und Prüfungen und die Überschneidungsfreiheit wird sichergestellt. Die Prüfungsleistungen finden in der Regel zu Beginn einer laufenden Präsenzzeit statt, dadurch ist für die Studierenden eine ausreichend präsenzfreie Zeit zur Vorbereitung gewährleistet. Diese Verteilung stellt zudem sicher, dass die Prüfungsvorbereitung auch mit den beruflichen und familiären Verpflichtungen vereinbar ist. Termine für Nachholprüfungen werden im Folgesemester angeboten. Hierdurch ist die Prüfungsbelastung für die Studierenden gleichmäßig über den Studienverlauf verteilt und gut in den Studienbetrieb integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch die Internetseiten, das Modulhandbuch, durch das elektronische Benachrichtigungssystem Moodle und durch den dreijährigen Lehrplan, der zu Beginn des Studiums verteilt wird, macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich.

Die Studierbarkeit wird außerdem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet. Alle Module dauern ein Semester. Workload-Erhebungen finden regelmäßig und flächendeckend in den Lehrveranstaltungsevaluationen statt. Die Präsenzzeiten jeweils in Berlin und in Coburg stellen ausweislich der Erhebungen und der Gespräche mit den Studierenden keine Hürden für die Studierbarkeit dar – dies wurde auch von Studierenden bestätigt, die in den letzten Jahren pandemiebedingt nur online studiert haben.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Alle Module schließen mit einer Modulprüfung ab. Mit max. drei Prüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen für einen Teilzeitstudiengang von 15 ECTS-Punkte. Es gibt neben dem Hauptprüfungszeitraum in den jeweiligen Präsenzphasen hinreichende Nachprüfungsmöglichkeiten.

Das Gutachtergremium konnte generell feststellen, dass die meisten Studierenden deutlich länger als die Regelstudienzeit studieren, was zu einem gewissen Teil auch der Corona-Pandemie geschuldet ist. Im Wesentlichen ist aber die Herausforderung der gleichzeitigen Arbeit und des Studiums in Kombination mit familiären Verpflichtungen ausschlaggebend für eine Studienzeitverlängerung. Die meisten Studierenden haben ihre Vollzeitstelle auf 75-90 % reduziert, um kontinuierlich am Studienbetrieb teilzunehmen. Die bereits angesprochene freiwillige Pause zwischen dem Abschluss der

Module und der Aufnahme der Masterarbeit (vgl. II.2.2.5) verzögert zusätzlich den Studienablauf zusätzlich. Zudem machen die Studierenden auch von Urlaubssemestern Gebrauch.

Dennoch schließen ca. 20 % der Studierenden den Studiengang nicht ab. Hierfür wurden von der Studiengangsleitung vor allem zwei Gründe identifiziert: Unvereinbarkeit von Arbeits- und Studienbelastung und der konsekutive Studienverlauf. Weil die Module aufeinander aufbauen und jährlich angeboten werden, führt ein Aussetzen von einem Semester zu einer Studienverlängerung von einem Jahr. Zudem ist das erste Modul „Theoretische Zugänge zur Klinischen Sozialarbeit“ anspruchsvoll und kann daher Studienanfängerinnen und -anfänger verschrecken. Alle diese Gründe sind aus Sicht des Gutachtergremiums aber kein Argument für eine fehlerhafte Studienorganisation, sondern unterstreichen vielmehr, dass für den Studienabbruch in hohem Maße individuelle Entscheidungen ausschlaggebend sind, deren Gründe außerhalb des Studiums zu suchen sind.

Das Gutachtergremium findet das Angebot von Lerngruppen sehr gut. Ausweiselich der Studierenden wurden zur Lernunterstützung in der Corona-Pandemie-Zeit die Studierenden regelmäßig zu Tandems organisiert, die sich gegenseitig gerade bei den Prüfungsvorbereitungen unterstützen konnten. Aus Sicht des Gutachtergremiums würde es sich empfehlen, an dieser Praxis festzuhalten, damit nicht nur zufällig bzw. durch Eigeninitiative solche Gruppen gebildet werden, sondern alle Studierenden in Lerngruppen eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die Arbeitsbelastung im Studiengang Klinisa umfasst 15 ECTS-Punkte pro Semester. Als berufs begleitender Studiengang ist umgekehrt eine Arbeitsbelastung durch Berufstätigkeit von mindestens 15 Stunden die Woche nachzuweisen (siehe Kapitel I.3 und vgl. § 2 Abs. 4 ZZS). Das Studium ist als Präsenzstudium in Blockkursen an Wochenenden organisiert, so dass eine Vollzeitberufstätigkeit neben dem Studium möglich ist. Den Studierenden wird die Arbeitsbelastung vor allem der Präsenzphasen durch den Lernplan transparent gemacht. Insofern kann der Studiengang Klinisa neben einem Vollzeitberuf studiert werden, auch wenn die meisten Studierenden aus persönlichen Gründen eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 80 % und/ oder eine Verlängerung des Studiums vornehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang Klinisa bietet als weiterbildender, berufsbegleitender Masterstudiengang ein Teilzeitstudium an, das sich an eine spezifische Zielgruppe (mind. einjährige Berufspraxis nach dem ersten/ grundständigen Studium) richtet, eine besondere Studiengangsorganisation hat (zwei Studiengangskoordinatorinnen bzw. -koordinatoren), an zwei Lernorten (Berlin und Coburg) mit besonderen Lernformen (Blockseminare am Wochenende) stattfindet und die alltägliche Arbeit in den Studienverlauf miteinbindet.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums wird der besondere Profilanpruch des Studiengangs Klinisa durch die ASH Berlin und HS Coburg vollumfänglich berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 BlnStudAkkV): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Sowohl die HS Coburg als auch die ASH Berlin betrachten Forschung als integralen und bedeutenden Bestandteil der Hochschulentwicklung sowie der Ausbildung von fachlich qualifizierten Sozialarbeiterinnen für den Sozial- und Gesundheitsbereich (vgl. Leitbilder ASH Berlin und HS Coburg). Die Einwerbung von Forschungsprojekten und Drittmitteln spielt an beiden Hochschulen eine sehr große Rolle, es werden Freistellungen und Forschungssemester ermöglicht. Die zentrale Bedeutung spiegelt sich auch in den zahlreichen Publikationsprojekten wider.

Von diesem Selbstverständnis wird nach Auskunft der Studiengangsleitung auch das Masterstudium Klinische Sozialarbeit getragen. Viele Forschungsergebnisse sind unmittelbar für die Praxis umsetzbar und aus der Praxis werden Forschungsfragen in die Hochschule getragen werden und dort gemeinsam partizipativ mit Praktikerinnen und Praktikern bearbeitet – wie bspw. im Transferkonzept der HS Coburg dargestellt. Die Studierenden werden daher frühzeitig in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und die unterschiedlichen Forschungsmethoden eingeführt und zwar sowohl in die qualitative und quantitative Sozialforschung als auch in die Evaluationsforschung (siehe Modul 1.1 „Theoretische Zugänge zur Klinischen Sozialarbeit“). Hintergrund dieser für einen überwiegend anwendungsbezogenen Masterstudiengang eher ungewöhnlichen Forschungsintensität ist die Überzeugung, dass Studierende in einem zunehmend globalisierten Umfeld und in diesem multiprofessionellen Arbeitsfeld in der Lage sein müssen, anspruchsvolle Aufgaben im Bereich der Forschung und Entwicklung zu übernehmen. Auf diese Weise wird dafür Sorge getragen, dass die

Masterstudierenden nach Abschluss des Studiums sowohl zur eigenständigen Erhebung empirischer Daten als auch zur Anwendung und zum kritischen Vergleich wissenschaftlicher Erkenntnisse in klinischen Praxisfeldern befähigt sind, eine Qualifikation, die nicht zuletzt auch für die explizite Vorbereitung auf Leitungsaufgaben notwendig ist. Die Studierenden werden ermutigt, empirische Abschlussarbeiten vorzulegen und sich so mit einer umfassenden eigenen Forschungsfrage auseinander zu setzen. Unter der Voraussetzung, dass diese dem Thema gerecht wird, werden aber auch Theorie- bzw. konzeptionelle Arbeiten zugelassen. Die enge Anbindung des Studiengangs an fach- und berufspolitische Aktivitäten der Klinischen Sozialarbeit bietet Lehrenden, Studierenden wie Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, sich immer wieder über den aktuellen Forschungsstand zu informieren.

Die Forschungsaktivitäten der Lehrenden im Studiengang Klinsa spiegeln sich in mehreren Punkten wieder:

- Erstens sind seit der ersten Akkreditierung eine Reihe von Publikationen im Kontext des Masterstudiengangs, der umgebenden Fachverbände und der zugehörigen Hochschulkooperationen entstanden. Veröffentlichungen in der Fachzeitschrift „Klinische Sozialarbeit – Zeitschrift für psychosoziale Praxis und Forschung“ sowie die Entwicklung von Standardwerken der „Klinischen Sozialarbeit“ durch Lehrende wurden und werden über die Mitwirkung der Studiengangsleitung in den Redaktionsteams unterstützt. Aber auch herausragende Masterarbeiten können in Form von Artikeln und Monografien publiziert werden (ZKS-Verlag), diese Möglichkeit wurde von einigen Klinsa-Absolventinnen bzw. Absolventen erfolgreich genutzt.
- Zweitens ist das European Center of Clinical Social Work (ECCSW) äußerst aktiv und wird fast ausschließlich von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern aus dem Kreis der Absolventinnen und Absolventen geführt und betrieben. Die jährlich stattfindenden Fachtagungen dieses Zentrums zum Thema „Klinische Sozialarbeit“ werden ebenso wie die der Sektion „Klinische Sozialarbeit“ der DGSA nach Möglichkeit in den Unterrichtsbetrieb integriert, um die Studierenden an das wissenschaftliche Tagungsgeschehen heranzuführen.
- Drittens engagieren sich Lehrende des Studiengangs über diese Tagungsreihe hinaus national wie international für wissenschaftliche Fachtagungen, Fachverbände und Publikationen wie z.B. DGSA, ECCSW, ZKS, Deutsche Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen (DVSG), Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT), Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (dgvT), Society for Psychotherapy Research (SPR) und Deutsche Gesellschaft für Geriatrie (DGG).
- Viertens haben aufgrund der historischen Wurzeln der Klinischen Sozialarbeit in der US-amerikanischen „Clinical Social Work“ Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausland von Beginn an einen großen Anteil an der Entwicklung und Durchführung des Curriculums des kooperativen

Studiengangs. Bereits vor Jahren konnten feste Kooperationsverträge mit verschiedenen Universität und Hochschule, z. B. mit der FHNW und dem FH-Campus Wien bestehen enge Kontakte (siehe Kapitel II.2.2.2). Es werden unter anderem gemeinsame Fachtagungen der Klinischen Sozialarbeit mit diesen Hochschulen ausgestaltet: Bspw. hat die im Juni 2023 stattfindende Fachtagung an der HS Coburg einen explizit trinationalen Charakter mit renommierten Keynote-Sprecherinnen und Sprechern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Weitere Kooperationen mit Kanada, Israel und den USA werden insbesondere im Forschungsbereich langfristig gepflegt.

Grundsätzlich haben die Studierenden damit eine Reihe von Möglichkeiten, vom internationalen Diskurs zu profitieren, allerdings melden insbesondere die Studiengruppen, die aufgrund der Coronapandemie überwiegend Online-Lehre erlebt haben, zurück, dass die internationale Einbettung nur wenig erfahrbar wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums vollauf gewährleistet. Die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr, weil der Studiengang quasi als Gründungsstudiengang des Fachdisziplin von Beginn an im Zentrum der deutschsprachigen Forschungsaktivitäten auf diesem Gebiet steht.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch Klausurtagungen und regelmäßige Evaluation kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches Klinische Sozialarbeit zu gewährleisten. Eine bedeutende übergeordnete Funktion kommt hierbei der Gemeinsamen Kommission (GK) zu, die das Gesamtkonzept des Studiengangs und die Weiterentwicklung der Lehrinhalte inhaltlich verantwortet (siehe Kapitel II.2.6). Im Rahmen der mindestens dreimal jährlich stattfindenden ganztägigen GK-Sitzungen erfolgt u.a. die kooperative Fortentwicklung des inhaltlichen Konzepts des Studiengangs, ein Austausch über Lernergebnisse und -prozesse einzelner Studierender, ein Austausch über Lehrerfahrungen und didaktische Innovationen sowie die Planung und Ausgestaltung der nationalen und internationalen Vernetzung.

Die wissenschaftlich fundierte konzeptionelle Weiterentwicklung der Studieninhalte gelingt vor allem durch die enge Anbindung der Studiengangsleiterinnen und Lehrenden sowohl an die aktuelle Forschung als auch an die fach- und berufspolitischen Aktivitäten bzw. Fachtagungen und Publikationen der Klinischen Sozialarbeit. So wird an der HS Coburg im Juni 2023 die erste größere Konferenz

nach der Corona-Pandemie wieder in Präsenz stattfinden¹³, um – so in den Worten der Lehrenden – „den Leuchtturm nach Corona richtig leuchten zu lassen.“ Durch die Ausrichtung dieser Fachtagung, der Mitgliedschaft in den Fachgesellschaften, den internationalen (Forschungs-) Kooperationen und die zahlreichen Publikationen wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine exzellente kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Die studiengangsbezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Lehre sind auf mehreren Ebenen anzusiedeln. Der Lernprozess wird mit Hilfe von regelmäßig durchgeführten anonymisierten Semesterevaluationen in Papierform und den anschließenden mündlichen Dialog mit den einzelnen Studiengruppen über die Ergebnisse durch die Studierenden selbst reguliert und bewertet. Diese Bewertungen werden übergreifend und datenschutzrechtlich korrekt ausgewertet, fließen in die regelmäßigen GK-Sitzungen des Studiengangs ein und reformieren darüber die Lehre stetig. So wurde z.B. das Supervisionsangebot mehrfach stärker auf die Belange der Studierenden zugeschnitten.

Zu Beginn des Studiums steht im Rahmen des ersten Präsenzblocks eine erste intensive Auseinandersetzung mit Erwartungen wie auch Möglichkeiten und Ressourcen der Umsetzung des Studiums auf der Ebene der Studierenden. Die Evaluationsform wurde mehrfach auf Rückmeldungen der Studierenden hin angepasst. Darüber hinaus ist die Evaluation in die Qualitätsmanagementsysteme der beiden Hochschulen eingebettet. Insgesamt hat sich diese Vorgehensweise der Evaluation gut bewährt, da die Rückmeldungen der Studierenden in der Regel ein sehr differenziertes Bild ergeben und sich aus der gemeinsamen Nachbesprechung ein lebendiger und intensiver Dialog mit einer konstruktiven und veränderungsorientierten Feedbackkultur entwickelt hat.

In Kombination mit den regelmäßigen Semester- und Abschlussequationen und den bislang durchgeführten Verbleibstudien und Workload-Erhebungen steht der Studiengangsleitung eine facettenreiche Gesamtperspektive auf die Studierendenzufriedenheit und den Studienerfolg zur Verfügung

¹³ Fachtagung Klinische Sozialarbeit – Zwischenmenschliche Beziehungen und Gesundheit: <https://www.hs-coburg.de/ueber-uns/veranstaltungen/fachtagung-klinische-sozialarbeit.html> (zuletzt aufgerufen am 13. Mai 2023).

(siehe Kapitel IV.1). Insgesamt lässt sich dieses Ergebnis für den weiterbildenden Masterstudiengang aus Sicht der Studiengangsleitung als positiv beurteilen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs Klinsa als sehr gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Semesterevaluationen, die Workload-Erhebungen, die Abschlussevaluation und die Verbleibstudien als geeignete Monitoring-Maßnahmen an. Zusätzlich finden auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierendenstatistiken Eingang in die Qualitätssicherungsmaßnahmen. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Die Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinreichend durch Besprechung informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Grundlagen der Gleichstellungsförderung sind, neben den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen, an beiden Hochschulen vor allem die Fortschreibung der Gleichstellungskonzepte (vgl. Gleichstellungskonzept ASH Berlin sowie Gleichstellungskonzept HS Coburg), die Leitbilder der ASH Berlin und HS Coburg sowie entsprechende Strategie- und Entwicklungspapiere (z.B. Strategiepapier HS Coburg). In der Tradition Alice Salomons und der Entwicklungen der ASH Berlin spielt Gender in Forschung, Lehre und Weiterbildung seit den 1970er-Jahren eine zentrale Rolle. An der ASH Berlin beträgt der Frauenanteil in allen Statusgruppen über 50%. Die Frauenbeauftragten beider Hochschulen unterstützen die Akademisierung durch die Förderung wissenschaftlicher Karrieren von Frauen an den Hochschulen, entwerfen und betreuen Programme für die Nachwuchsförderung, bieten Fortbildungen an, setzen sich in Hochschulgremien für das Aufbrechen geschlechtsspezifischer Rollenverteilungen ein, wirken auf die Verankerung von Gender-Kompetenz in Lehre und Hochschulkultur hin und beraten bei Fragen zur Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit Familie.

Neben dem Schwerpunkt der Gender- Forschung sind Gender-Inhalte und -Kompetenzen auch ein wichtiges Querschnittsthema für Lehre und Weiterbildung. Gender Mainstreaming und Antidiskriminierungsarbeit sind daher wichtige Bestandteile des Hochschulalltags beider Hochschulen. Ein Diversity-Konzept, das der Förderung der gleichberechtigten und gleichgewichtigen Teilhabe aller Hochschulangehörigen gerecht wird, soll dabei jedoch nicht in den Hintergrund geraten.

Im Jahr 2018 hat die Hochschule den Diversity-Auditprozess „Vielfalt gestalten“ des Stiftverbands für Deutsche Wissenschaft erfolgreich abgeschlossen und wurde 2022 reakkreditiert¹⁴. Das Verfahren zur Re-Auditierung fand am 21.07.2022 statt. Die Hochschule benennt eine Diversity-Beauftragte bzw. einen -Beauftragten als Anlaufstelle für diversitätsrelevante Fragen. Mit einem Vizepräsidium für Bildung und Diversity und Angeboten wie dem Gender- und Diversity-Day¹⁵ ist das Thema in der gesamten Hochschule prominent vertreten.

Um der gesellschaftlichen Vielfalt gerecht zu werden, verfolgt und entwickelt der Master Klinisa an der HS Coburg und der ASH Berlin auf diesem Boden differenzsensible Ansätze in Forschung, Lehre und Praxis und stärkt die Repräsentation und Partizipation von Minderheiten bei den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der Hochschule. Dazu gehören auch familien- und gesundheitsfördernde Maßnahmen. Der vor einigen Jahren an beiden Hochschulen eingeführte Gesundheitsförderungsprozess (vgl. Gesunde Hochschule Flyer HS Coburg) orientiert sich an Ressourcen und Potenzialen, ist lebenswelt-, alltags- und umweltorientiert, unterstützt soziale Gerechtigkeit und fördert die Partizipation aller Hochschulangehörigen.

Sowohl die HS Coburg als auch die ASH Berlin erhielten das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ der Hertie-Stiftung. Dabei gilt es nicht nur, familiengerechte Arbeitsbedingungen für die Hochschulmitarbeitenden zu schaffen, sondern auch familienfreundliche Studienbedingungen zu gewährleisten. An beiden Hochschulen existiert dafür ein Familienbüro. Die HS Coburg ist 2016 dem Best Practice-Club im Rahmen der Charta „Familie in der Hochschule“ beigetreten, der 2018 in den Verein „Familie in der Hochschule e.V.“ integriert wurde. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote richten sich dabei an alle Studierenden und Hochschulangehörigen, die Familienverantwortung übernehmen, für Kinder ebenso wie für die Pflege Angehöriger. In den letzten Jahren haben beide Hochschulen zudem die Unterstützung von trans-, inter- und nicht-binären Hochschulangehörigen in das Programm aufgenommen (vgl. Gleichstellungskonzept ASH Berlin sowie Gleichstellungskonzept HS Coburg). Mit einem Vizepräsidium für Bildung und Diversity und Angeboten wie dem Gender- und Diversity-Day¹⁶ ist das Thema in der gesamten HS Coburg prominent vertreten. Studieninteressierte mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit können bereits vor dem Beginn des

¹⁴ Vgl. <https://www.stifterverband.org/diversity-audit> (zuletzt abgerufen am 5. April 2023).

¹⁵ Vgl. <https://www.hs-coburg.de/ueber-uns/profil/vielfaeltig-und-weltoffen.html> (abgerufen am 5. April 2023).

¹⁶ Vgl. <https://www.hs-coburg.de/ueber-uns/profil/vielfaeltig-und-weltoffen.html> (abgerufen am 5. April 2023).

geplanten Studiums einen Beratungstermin vereinbaren oder in die Sprechstunde der Beauftragten für Barrierefreiheit bzw. Menschen mit Behinderungen kommen. Auf diese Weise können alle Fragen geklärt und notwendige Anträge rechtzeitig gestellt werden. Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber beachtet und berücksichtigt die Auswahlkommission den Tatbestand der Behinderung (vgl. § 4 Abs. 2 ZZS). Nach der Aufnahme und Immatrikulation wird diese intensive Begleitung für alle Studierenden in Form umfassender organisatorischer und administrativer Betreuung während und nach dem Studium durch die Koordinatorinnen des Studiengangs fortgesetzt, die sowohl für persönliche Beratung als auch telefonisch und per E-Mail für die Studierenden erreichbar sind. Bisherige Studierende z.B. mit Hörbehinderung haben sich nach Auskunft der Studiengangsleitung sehr anerkennend über die zusätzliche Betreuung geäußert. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist auf Basis der RSPO (§ 13 und §17) gewährleistet.

Die HS Coburg beteiligt sich zudem auch an der Aktion weltoffene Hochschule der Hochschulrektorenkonferenz¹⁷, einer bundesweiten Aktion gegen Fremdenfeindlichkeit in Deutschland. Sprachliche und kulturelle Angebote finden ausländische Studierende in den Angeboten und Initiativen der International Offices an beiden Hochschulen¹⁸ und bei den Angeboten des ortsansässigen Studienkollegs¹⁹. Es werden zudem Veranstaltungen zur interkulturellen Sensibilisierung und ein Gast-FREUNDSchaft-Patenprogramm angeboten. An der ASH Berlin erhalten die Möglichkeiten für internationale Studierende und Diversity-Aspekte zentrale Aufmerksamkeit, was sich in vielfältigen Projekten und Angeboten widerspiegelt. Es werden bspw. Sprachtandems, ein Buddyprogramm und ein internationaler Stammtisch angeboten, jährlich findet der International Day mit einem bunten Programm statt.²⁰

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs KlinSa sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als sehr gut an, weil über die o. g. Angebote hinaus bspw. auch Programme zur finanziellen Absicherung des Studiums bestehen. Das Thema hatte für das Gutachtergremium eine gewisse Relevanz, da für weiterbildende Studiengänge i. d. R. keine BAföG-Mittel zur Verfügung stehen und die Studierenden zur besseren Studierbarkeit häufig die Vollzeitarbeit reduzieren. Das Hochschulwerk Oberfranken bietet notleidenden

¹⁷ Vgl. <https://www.hs-coburg.de/ueber-uns/profil/vielfaeltig-und-weltoffen.html> (abgerufen am 5. April 2023).

¹⁸ Vgl. <https://www.coburg-university.de/academic-studies/support-for-international-students.html> und <https://www.ash-berlin.eu/internationales> (zuletzt abgerufen am 5. April 2023).

¹⁹ Vgl. <https://studienkolleg-coburg.de/> (zuletzt abgerufen am 5. April 2023).

²⁰ Vgl. <https://www.ash-berlin.eu/internationales/international-vor-ort/> (zuletzt abgerufen am 5. April 2023).

Studierenden finanzielle Hilfen an. Auch für die internationalen Studierenden gibt es einen Sonderfonds. Für die Studierenden sind auch Freistellungen der Arbeitgeber hilfreich, wenn keine finanzielle Unterstützung geleistet wird bzw. werden kann.

Insgesamt bewertet das Gutachtergremium die Geschlechtergerechtigkeit und den Nachteilsausgleich an beiden Hochschulen als sehr gut umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 BlnStudAkkV](#))

Sachstand

Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang Klinsa wird seit dem Sommersemester 2003 als Kooperationsprojekt zwischen der HS Coburg und der ASH Berlin durchgeführt. Hierfür wurde ein gegenseitiger Kooperationsvereinbarung (KV) aufgesetzt, der letztmalig im Jahr 2016 geändert worden ist. Demnach wurde seit Beginn der Kooperation aus beiden Hochschulen eine Studiengangsleitung gebildet aus jeweils einer Professorin bzw. einem Professor, die bzw. der eine Stellvertretung haben kann (vgl. § 3 Abs. 1 KV „Wissenschaftliche Leitung, Lehrende“). Zusammen mit jeweils einer (nicht stimmberechtigten) Koordinatorin bzw. einem Koordinator wird eine Gemeinsame Kommission gebildet, deren Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer werden vom Akademischen Senat der ASH Berlin bzw. vom Fakultätsrat Soziale Arbeit und Gesundheit der HS Coburg auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitungen benannt werden (vgl. § 4 Abs. 1 KV „Gemeinsame Kommission“).

Die Aufgaben der Gemeinsamen Kommission umfassen die Planung, Koordination und Evaluation der Zulassung, der Lehre, der Prüfungen, des finanziellen Budgets, der strategischen Ausrichtung und der Konfliktlösung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere, die Qualität der Lehre sicherzustellen und den Studiengang regelmäßig zu evaluieren. Dabei sollen die Ergebnisse eines regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausches zwischen den Lehrenden der Hochschulen unter Beteiligung der Studierenden einfließen (§ 4 Abs. 2 KV).

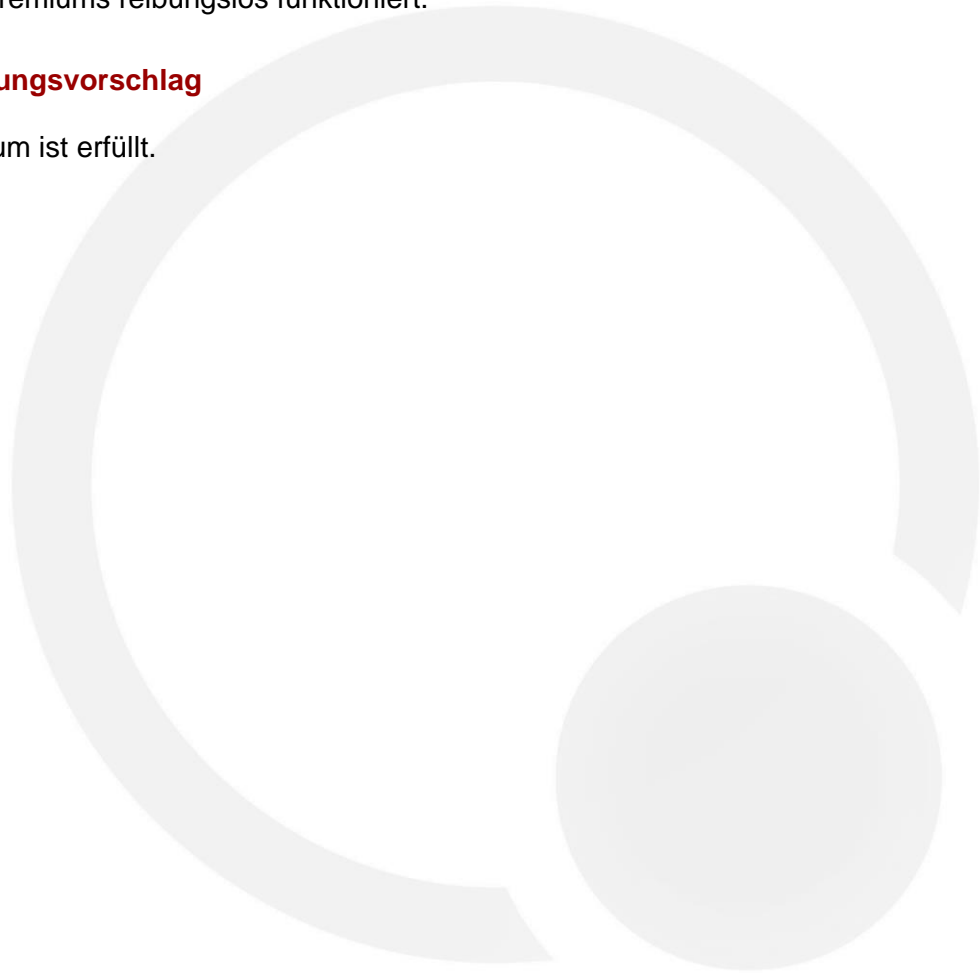
Um die Lehre sowie die Verwaltungsaufgaben zwischen den Kooperationspartnerinnen abzustimmen und aufzuteilen, trifft sich die Kommission mindestens dreimal im Jahr. Die dort erarbeiteten Beschlüsse und geplanten Prozesse werden von den Koordinationsstellen und den Studiengangsleitungen umgesetzt. Darüber hinaus existiert ein eigener Prüfungsausschuss für den Studiengang, der nach Bedarf zusammentritt (vgl. § 8 SPO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die studiengangsbezogene Kooperation der beiden Hochschulen ASH Berlin und HS Coburg sehr gut beschrieben ist. Die Art und Umfang der Kooperation sind hinreichend in den der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Es ist deutlich erkennbar, dass die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleisten. Die Gemeinsame Kommission und der gemeinsame Prüfungsausschuss sind übliche Instrumente der engen Kooperation, die nach Einschätzung des Gutachtergremiums reibungslos funktioniert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Keine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) und Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV)²¹

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Professorin Dr. Maren Bösel, Professorin für Soziale Arbeit, SRH Hochschule Heidelberg
- Professor Dr. Ralph Viehhauser, Professor für Klinische Psychologie, Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Dipl.-Psych. Dorothea Zimmermann, Geschäftsführung, Wildwasser Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Cleo Matthies, Studentin der „Sozialen Arbeit“ (B.A.), Internationale Hochschule Berlin

²¹ Die Bestimmungen der BayStudAkkV gelten analog, werden hier zur der besseren Lesbarkeit aber nicht einzeln aufgeführt. Aufgrund der Bestimmungsgleichheit der hier aufgerufenen §§ der beiden Landesverordnungen liegt keine Notwendigkeit zur Differenzierung vor. Weil die beiden Hochschulen sich darauf geeinigt haben, in Prüfungsangelegenheiten das Berliner Hochschulgesetz anzuwenden, wird hier im Akkreditierungsbericht auf die BlnStudAkkV rekuriert (vgl. § 5 Abs. 2 Kooperationsvertrag).

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	35	27	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2021	27	24	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2020	24	18	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2019	26	22	2	2	8%	4	4	15%	4	4	15%
SS 2018	25	23	3	3	12%	5	5	20%	6	6	24%
SS 2017	31	26	2	1	6%	3	1	10%	8	6	26%
SS 2016	26	19	2	2	8%	8	8	31%	14	14	54%
Insgesamt	194	159	9	8	9%	20	18	19%	26	24	30%

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022		0	3	0	0
WS 2021/2022		3	3	1	0
SS 2021		4	9	0	0
WS 2020/2021		2	2	2	0
SS 2020		1	2	1	0
WS 2019/2020		2	2	0	0
SS 2019		3	7	4	1
WS 2018/2019		0	11	1	1
SS 2018		1	11	0	0
WS 2017/2018		3	7	0	0
SS 2017		1	8	1	0
WS 2016/2017		1	4	0	0
SS 2016		0	10	1	0
Insgesamt		21	79	11	1

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	1	1	1	0	3
WS 2021/2022	2	0	0	5	7
SS 2021	3	2	3	5	13
WS 2020/2021	0	0	2	4	6
SS 2020	0	1	0	3	4
WS 2019/2020	2	0	1	1	4
SS 2019	0	5	0	9	14
WS 2018/2019	2	0	6	5	13
SS 2018	3	4	0	5	12
WS 2017/2018	2	2	2	4	10
SS 2017	0	0	1	9	10
WS 2016/2017	0	1	1	3	5
SS 2016	0	4	1	6	11
Insgesamt	15	20	18	59	112

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.11.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	31.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	08.05.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	11.06.2004-19.12.2008 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	19.12.2008-30.09.2016 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	30.09.16-30.09.2023 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studierende Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Aufgrund der Nachfolgen der Corona-Pandemie fanden die Gespräche online statt

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist
BayStudAkkV	Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung) Vom 13. April 2018
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
BerlHG	Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121)
BlnStudAkkV	Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin) vom 16. September 2019
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
RSPO	Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin; vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 23.04.2019 beschlossen und mit Schreiben vom 23.07.2019 von der Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung gem. § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 BlnStudAkkV](#)

[Zurück zum Gutachten](#)